



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Arbeitshilfe für die Durchführung der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

auf der Grundlage des
Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in
der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes
(Bundesgleichstellungsgesetz – BGleG)
und der
Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen in Dienststellen des Bundes
(Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung – GleibWV)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Beschäftigte,

eine lebendige Gleichstellung in den Dienststellen braucht Frauen, die sich als Gleichstellungsbeauftragte oder als ihre Stellvertreterinnen einbringen. Nur dann erhält Gleichstellung den nötigen Stellenwert und kann in der Praxis gelingen.

Der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise ihrer Stellvertreterinnen geht eine Wahl voraus, die an Wahlrechtsgrundsätze und vielfältige Formalien gebunden ist. Die Vorbereitung und Durchführung übernimmt ein Wahlvorstand, der aus dem Kreis der Beschäftigten gebildet wird.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Mit ihrem Engagement setzen sie ein Zeichen für eine echte Beteiligungskultur in den Dienststellen. Menschen jeden Geschlechts können sich hier engagieren.

Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen rechtssicher vorbereitet und durchgeführt werden. Seine Arbeit ist die Basis dafür, dass demokratisch legitimierte Frauen ihre Ämter antreten können. Diese Legitimation trägt maßgeblich zur Stärkung beider Ämter bei.

Der Wahlvorstand und seine Mitglieder haben unsere Anerkennung und Wertschätzung verdient.

Die Arbeitshilfe soll Sie in Ihrer Aufgabe unterstützen und Sie durch den Prozess der Wahlvorbereitung und -durchführung geleiten. So können ordnungsgemäße und den Formalien entsprechende rechtlich unangreifbare Wahlen zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen gelingen. Zu diesem Zweck werden neben dem Text auch eine Reihe von Musterdokumenten als Teil der Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Margit Gottstein
Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Inhalt

1	Das 1 x 1 der Gleichstellungsbeauftragtenwahl (FAQ)	6
2	Einführung	9
3	Vorbereitung der Wahl	12
3.1	Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes	12
3.2	Der Wahlvorstand	13
3.3	Fristen und Zeitplanung	14
3.3.1	Zeitplanbeispiel	15
3.3.2	Sonderfall der Bestellung von GB und Stv bei nicht eingegangenen Bewerbungen	19
3.4	Festlegung der Art der Stimmabgabe im Wahlverfahren	19
3.5	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	20
3.6	Bewerbungsverfahren	23
3.7	Bekanntgabe der Bewerbungen oder Bekanntgabe, dass keine Bewerbung einging	24
3.8	Form und Beschaffenheit der Stimmzettel	24
3.9	Notwendige Angaben auf dem Stimmzettel	24
4	Durchführung der Wahl	25
4.1	Ausübung des Wahlrechts und Vorgaben zur Stimmabgabe	25
4.2	Stimmabgabe im Wahlraum	25
4.3	Regularien für die Stimmabgabe im Wahlraum	26
4.4	Regularien bei Briefwahl	28
4.5	Stimmenauszählung	29
4.6	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	31
4.7	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Möglichkeit der Anfechtung der Wahl	31
4.8	Benachrichtigung der Bewerberinnen	32
4.9	Verfahren zur Annahme der Wahl	32
5	Abschluss des Wahlverfahrens	34
5.1	Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bestellung der gewählten GB und der gewählten Stv	34
5.2	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	35
5.3	Auflösung des Wahlvorstandes	35

6	Nach der Bestellung	36
7	Schlussbemerkungen	37
8	Musterformulare	38
8.1	Muster für das Wahlausschreiben	38
8.2	Muster für eine Niederschrift über eine Sitzung des Wahlvorstandes	43
8.3	Muster für die Mitteilung der Dienststelle gemäß § 6 Absatz 2 GleibWV (Zahl der zu wählenden Stellvertreterinnen und gegebenenfalls Anordnung der Briefwahl)	44
8.4	Muster für die Nachfrist der Bewerbungen	45
8.5	Muster für die Bekanntgabe der Bewerbungen	47
8.6	Muster für das Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl	49
8.7	Muster für den Stimmzettel einer Bewerberin	52
8.8	Muster für die Stimmzettel mehrerer Bewerberinnen	53
8.9	Muster für die Erklärung über die Stimmabgabe	57
8.10	Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses	58
8.11	Muster für die Benachrichtigung über die Feststellung des Wahlergebnisses	61
8.12	Muster für die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung nach § 21 GleibWV	63
8.13	Muster für die Erklärung zur Annahme der Wahl nach § 22 GleibWV	64
9	Gesetzes- und Verordnungstexte	65
9.1	Auszug aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig) mit Relevanz für die Gleichstellungsbeauftragtenwahl	65
9.2	Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung (GleibWV)	69

Das 1 x 1 der Gleichstellungsbeauftragtenwahl (FAQ)

Die nachfolgenden Fragen und Antworten geben einen ersten Überblick über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (GB) und ihrer Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreterinnen (Stv). Weiterführende Informationen finden Sie in den angegebenen Kapiteln der Arbeitshilfe.



1. Wann wird gewählt?

Wann eine GB und ihre Stv zu bestellen und damit überhaupt Wahlen durchzuführen sind, ist in § 19 BGleG geregelt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer GB oder Stv oder der Zusammenlegung, Aufspaltung oder Eingliederung von Dienststellen gelten ergänzend die Sonderregeln der §§ 22 und 23 BGleG. Die Dienststelle bestellt die gewählten Beschäftigten für jeweils vier Jahre zur GB oder zur Stv (§ 20 Absatz 1 Satz 1 BGleG). Scheidet die GB oder eine Stv zu einem Zeitpunkt aus, zu dem die verbleibende Amtszeit noch mehr als zwei Jahre dauert, so wird die Nachgewählte nur für die verbleibende Dauer der laufenden Amtszeit bestellt (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BGleG).

Weiterführende Informationen finden Sie im [Kapitel 2 Einführung](#).



2. Wo wird gewählt?

In jeder Dienststelle mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten (Anzahl der Köpfe, nicht nur weibliche) wird eine GB gewählt. Dies gilt auch für oberste Bundesbehörden mit in der Regel weniger als 100 Beschäftigten (siehe § 19 Absatz 1 BGleG).

Weiterführende Informationen finden Sie im [Kapitel 2 Einführung](#).



3. Wer darf wählen und gewählt werden?

Wahlberechtigt sind neben vollzeit- auch teilzeitbeschäftigte Frauen und minderjährige weibliche Auszubildende sowie Frauen, die beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Zeitliche Beschränkungen für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung werden nicht getroffen. Tatsächlich wählen kann nur, wer in die von der Dienststelle zu erstellende Wählerinnenliste eingetragen ist (siehe § 2 GleibWV).

Wählbar für das Amt der GB und das Amt ihrer Stv sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Ausgenommen sind Beschäftigte, die vom Wahltag an länger als drei Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Diesen Beschäftigten steht bei der Stammdienststelle nur das aktive Wahlrecht zu (siehe § 3 GleibWV).

Weiterführende Informationen finden Sie im [Kapitel 3.5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit](#).



4. Wie wird gewählt?

Die Wahlen der GB und ihrer Stv finden in getrennten Wahlgängen nach Maßgabe der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze statt, das heißt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (siehe § 19 Absatz 4 BGleIG in Verbindung mit § 1 GleibWV).

Es gibt grundsätzlich folgende drei Alternativen der Stimmabgabe im Wahlverfahren:

- a. Stimmabgabe im Wahlraum (siehe § 16 GleibWV)
- b. Briefwahl (siehe § 17 GleibWV)
- c. Elektronische Wahl (siehe § 19 GleibWV)

Die Dienststelle kann ausschließliche Briefwahl anordnen (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 GleibWV).

Weiterführende Informationen finden Sie in Kapitel 2 Einführung, Kapitel 3.4 Festlegung der Art der Stimmabgabe im Wahlverfahren und den Kapiteln 4.3 Regularien für die Stimmabgabe im Wahlraum und 4.4 Regularien bei Briefwahl.



5. Was passiert bei Fehlern?

Wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl verstoßen worden und der Verstoß nicht berichtigt worden ist, kann die Wahl angefochten werden. Eine Anfechtung der Wahl scheidet aus, wenn das Wahlergebnis durch einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Anfechtungsberechtigt sind eine Gruppe von mindestens drei Wahlberechtigten und die Dienststellenleitung. Die Anfechtung muss vor dem Verwaltungsgericht innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen (siehe § 21 BGleIG).

Es ist daher wesentlich, ordnungsgemäße und den Formalien entsprechende, rechtlich unangreifbare Wahlen zur Bestellung von GB und ihren Stv vorzubereiten und durchzuführen. Wie Ihnen das erfolgreich gelingt, können Sie Kapitel 3 Vorbereitung der Wahl, Kapitel 4 Durchführung der Wahl und Kapitel 5 Abschluss des Wahlverfahrens entnehmen.

**6. Wie wichtig ist der Wahlumschlag bei Briefwahl?**

Bei Briefwahl ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag (Teil der übermittelten Wahlunterlagen) einzulegen, der gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 GleibWV anschließend zu verschließen ist. Für einen sicheren Verschluss sollte der Wahlumschlag zugeklebt werden. Ein unterbliebenes Zukleben führt nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Das würde erst dann eintreten, wenn gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 4 GleibWV der Stimmzettel bei Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wurde.

Weiterführende Informationen finden Sie in Kapitel 8.6 Muster für das Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl.

**7. Wer ist bei Briefwahl für die Frankierung des Rückumschlags zuständig?**

Jeder Wahlberechtigten soll ohne eigene Kosten die Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden. Daher hat die Dienststelle den Beschäftigten, sofern der Dienststelle bekannt ist, dass sie im Zeitraum der Wahldurchführung zum Beispiel aus Gründen von längerer Krankheit, Beurlaubung oder Elternzeit nicht im Dienstgebäude anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen an die Heimatadresse zu versenden. Den Unterlagen ist ein frankierter Umschlag beizufügen, der von der Wählerin für die kostenfreie Rücksendung der Dokumente für die Stimmabgabe genutzt werden kann.

Die Arbeitshilfe soll vor allem den ehrenamtlich tätigen Wahlvorstand darin unterstützen, ordnungsgemäße und den Formalien entsprechende, rechtlich unangreifbare Wahlen zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Wahlvorstand leisten mit ihrem Engagement einen entscheidenden Beitrag dazu, durch Wahlen legitimierte Gleichstellungsbeauftragte (GB) und ihre durch Wahlen legitimierte Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen (Stv¹) bestellen zu können. Damit wird auch die Autorität in der Amtsführung gestärkt.

Für die Wahlen sind im BGleIG die §§ 19 bis 23 relevant. Auf Basis der Ermächtigung in § 19 Absatz 5 BGleIG wurde die GleibWV erlassen. Die Vorgaben des BGleIG und der GleibWV wurden durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (zweites Führungspositionengesetz – FüPoG II), das am 12. August 2021 in Kraft getreten ist, überarbeitet. Ziel war es, klarere Formulierungen zu treffen und vor allem die GB zu stärken, indem in größeren Dienststellen künftig mehr Stv zu wählen und zu bestellen sind, damit sie mehr Unterstützung erhalten. Die relevanten Vorschriften im BGleIG und die GleibWV sind im [Anlagenband] wiedergegeben.

Wahlvorstand und Dienststelle; Bestellung der Gewählten

Neben dem Wahlvorstand hat die Dienststelle bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen vielfältige Pflichten und Aufgaben, welche ebenfalls in dieser Arbeitshilfe dargestellt werden. Die Dienststelle gibt den notwendigen Startschuss zu den Wahlen, indem sie die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Ersatzmitglieder bestellt.

Der Umfang der Verantwortung und die Beschreibungen der Aufgabenbereiche von Wahlvorstand und Dienststelle sind in § 20 BGleIG und §§ 6 folgende. GleibWV niedergelegt. Die ordnungsgemäße Wahl nach § 19 BGleIG ist Voraussetzung für eine Bestellung zur GB oder zur Stv, die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BGleIG von der Dienststelle für jeweils vier Jahre vorzunehmen ist. Bei Nachwahl für eine vorzeitig ausgeschiedene GB oder Stv wird für die Dauer bis zum Ende der laufenden Amtszeit bestellt (§ 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 BGleIG).

Wann und in welchem Umfang sind Wahlen und Bestellungen von GB und Stv notwendig?

Wann eine GB und die Stv zu bestellen und damit überhaupt Wahlen durchzuführen sind, regelt § 19 BGleIG, für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens der Vorgängerin § 22 BGleIG.

§ 19 Absatz 1 Satz 1 BGleIG legt fest: In jeder Dienststelle mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten (Anzahl der Köpfe) wird **eine** GB gewählt. Dies gilt auch für oberste Bundesbehörden mit in der Regel weniger als 100 Beschäftigten. Die Zahl der zu wählenden Stv hängt von der Zahl der Beschäftigten in den Dienststellen ab (siehe § 19 Absatz 3 BGleIG):

1 Abkürzung wird in der Arbeitshilfe einheitlich für Fälle verwendet, in denen eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreterinnen gewählt werden.

1. in den Dienststellen mit mindestens 100 und höchstens 1.499 Beschäftigten sowie in Dienststellen mit weniger als 100 Beschäftigten, die eine eigene GB wählen, **eine** Stv,
2. in den Dienststellen mit mindestens 1.500 und höchstens 1.999 Beschäftigten **zwei** Stv,
3. in den Dienststellen mit höchstens 1.999 Beschäftigten und einem großen Zuständigkeits- oder komplexen Aufgabenbereich **zwei oder drei** Stv,
4. in den Verwaltungen mit einem großen Geschäftsbereich, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Gebrauch machen, sowie in Verwaltungen, zu denen Dienststellen mit weniger als 100 Beschäftigten gehören, die keine eigene GB wählen,
 - a. bei insgesamt höchstens 1.499 Beschäftigten in allen Dienststellen, die durch eine GB vertreten werden, **eine** Stv,
 - b. bei insgesamt mindestens 1.500 und höchstens 1.999 Beschäftigten in allen Dienststellen, die durch eine GB vertreten werden, **zwei** Stv,
 - c. bei insgesamt mindestens 2.000 Beschäftigten in allen Dienststellen, die durch eine GB vertreten werden, **drei** Stv und
5. in den Dienststellen mit mindestens 2.000 Beschäftigten **drei** Stv.

Die Dienststelle ist dafür verantwortlich auf dieser Grundlage dem Wahlvorstand nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 GleibWV mitzuteilen, wie viele Stv zu bestellen und damit zu wählen sind.

Wahlgänge, Wahlrechtsgrundsätze, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wiederwahl

Nach § 19 Absatz 4 BGleig finden die Wahlen der GB und der jeweiligen Zahl an Stv in getrennten Wahlgängen nach Maßgabe der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze statt.² Gemäß § 1 GleibWV werden die GB und ihre Stv in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Allgemein: Jede Beschäftigte der Dienststelle ist wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt unabhängig von ihrem Dienstort (§ 19 Absatz 4 Satz 2 BGleig, §§ 2, 3 GleibWV). Dies gilt auch für die weiblichen Beschäftigten der Dienststellen, die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BGleig (mindestens 100 Beschäftigte) eigentlich eine eigene GB wählen müssten, jedoch von der Möglichkeit des § 19 Absatz 2 Gebrauch machen. Durch die Entscheidung, weniger GB wählen zu lassen, wird das allgemeine Wahlrecht nicht beschränkt. Eine Ausnahme bilden die weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle mit weniger als 100 Beschäftigten, die keine oberste Bundesbehörde sind. Sie sind bei der nächsthöheren Dienststelle wahlberechtigt (aktives Wahlrecht), aber nicht wählbar (kein passives Wahlrecht). Auch eine mehrmalige Wiederwahl sowohl zur GB als auch zur Stv ist zulässig.

² Weitere Informationen zu den Wahlrechtsgrundsätzen unter: <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/wahlen-in-deutschland/335616/wahlrechtsgrundsätze/>

Unmittelbar: Die Kandidatin, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist direkt gewählt. Es gibt kein weiteres Gremium, welches die GB und die Stv bestimmt.

Frei: Die Dienststelle muss gewährleisten, dass die weiblichen Beschäftigten in ihrer Wahlentscheidung und ihrer Entscheidung, ob sie kandidieren wollen, nicht unter Druck gesetzt oder in sonstiger Weise unzulässig beeinflusst werden. Die Dienststelle muss die formalen Voraussetzungen des Wahlverfahrens einhalten und auch darüber hinaus einen fairen Wahlkampf sicherstellen.

Gleich: Alle abgegebenen Stimmen haben das gleiche Gewicht. Die Dienststelle hat sicherzustellen, dass jede Beschäftigte in jedem Wahlgang nur einmal ihre Stimme abgeben kann.

Geheim: Die Dienststelle stellt sicher, dass jede Beschäftigte die Möglichkeit hat, ihre Stimme unbeobachtet abzugeben.

Zusammenfassung

Die Durchführung der Wahl der GB und ihrer Stv muss einigen Formalien genügen, die zeitlich genau aufeinander abgestellt sein müssen.

Es ist überaus wichtig, frühzeitig mit der Vorbereitung zu beginnen und sich genaue sowie umfassende rechtliche Grundlagen anzueignen.

Ein Zeitplan, in dem die einzelnen Schritte abgebildet werden, sollte zum Anfang der Vorbereitungshandlungen erstellt werden. Die folgenden Ausführungen sollen Sie dabei unterstützen.

3.1 Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes

Nach § 6 Absatz 1 GleibWV hat die Dienststelle

- einen Wahlvorstand zu bestellen, der aus **drei** volljährigen Beschäftigten der Dienststelle, in der gewählt wird, besteht und
- sie überträgt einer dieser Personen den Vorsitz.



Dem Wahlvorstand sollen mindestens **zwei** Frauen angehören. Zugleich sind **drei** Ersatzmitglieder zu bestellen, davon sollen ebenfalls mindestens **zwei** Frauen sein.

Ist ein Mitglied an der Mitwirkung im Wahlvorstand verhindert, rückt ein Ersatzmitglied nach. In welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder nachrücken, entscheidet der Wahlvorstand. Dafür ist es erforderlich, dass auch die Ersatzmitglieder die Grundvoraussetzungen für die Mitgliedschaft im Wahlvorstand (Volljährigkeit und Beschäftigung in der wählenden Dienststelle) erfüllen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.

Der Start zur Vorbereitung der Wahlen geht mit der Bestellung des Wahlvorstandes und der Ersatzmitglieder von der Verwaltung der Dienststelle aus. Zeitlich orientiert sich die Bestellung am Ende der Laufzeit der bisherigen GB und ihrer Stv, weil bis dahin die Wahlen abgeschlossen sein müssen.

Die Dienststelle kann unterschiedliche Wege gehen, um Mitglieder für den Wahlvorstand zu gewinnen. Hat bereits eine Wahl stattgefunden, kann sich die Dienststelle bei den früheren Mitgliedern des Wahlvorstandes erkundigen, ob sie die Tätigkeit bei der bevorstehenden Wahl erneut ausüben möchten. Die Dienststelle kann außerdem einen Aufruf an alle Beschäftigten der Dienststelle veröffentlichen, sich bei Interesse auf freiwilliger Basis für die Mitarbeit im Wahlvorstand entweder als Mitglied oder Ersatzmitglied zu melden.

Leitlinie bei der Bestimmung des Wahlvorstandes durch die Dienststelle sollte sein, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder die Gewähr dafür bieten, dass die Wahl der GB und ihrer Stv ordnungsgemäß sowie rechtssicher vorbereitet und durchgeführt wird. Die Dienststelle ist nicht daran gebunden, nur die Personen als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder zu bestimmen, die sich freiwillig gemeldet haben. Es kann vorteilhaft sein, Mitglieder in den Wahlvorstand zu bestellen, die bei einer früheren Wahl bereits in einem Wahlvorstand mitgewirkt und Wissen und Erfahrung gesammelt haben.

Aus den **drei** Mitgliedern des Wahlvorstandes überträgt die Dienststelle einer Person den Vorsitz und legt die Entscheidung schriftlich fest. Im Interesse einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte dies im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes geschehen.

3.2 Der Wahlvorstand

Nach § 7 GleibWV nimmt der Wahlvorstand die zentrale Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zu Sitzungen, über deren Verlauf jeweils eine Niederschrift zu fertigen ist, die von mindestens **zwei** Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Insbesondere der Wortlaut der mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse ist aufzunehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Arbeit des Wahlvorstandes transparent und nachvollziehbar ist. Das ist bei einer eventuellen Anfechtung der Wahl wichtig.

Um bei einem Ausfall eines Mitglieds einem Ersatzmitglied den sofortigen Einstieg ohne Einarbeitungszeit zu ermöglichen, ist es ratsam, dass die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Wahlvorstandes teilnehmen können, um sich so immer auf dem neuesten Stand zu halten. Sie erhalten die Niederschriften der Sitzungen im Nachgang nachrichtlich. Die Ersatzmitglieder können sich bei Bedarf auch an der Diskussion und der Erarbeitung von notwendigen Unterlagen beteiligen. **Aber:** Wirksame Beschlüsse können nur von den Mitgliedern des Wahlvorstandes selbst gefasst werden. Ersatzmitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen auch nicht abstimmen. In der Niederschrift muss das klar erkennbar sein.

Zur Vorbereitung der Wahl sollten mindestens **sechs** Sitzungen des Wahlvorstandes eingeplant werden. Es ist sinnvoll eine Liste mit den zu fertigenden Dokumenten zu erstellen und festzulegen, wer diese bis wann erstellt. Die Liste sollte laufend angepasst und ergänzt werden. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6 GleibWV sind die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl (zum Beispiel Teilnahme an den Sitzungen, Erarbeitung der Unterlagen) von ihrer Tätigkeit freizustellen. Dies sollte, soweit für die Arbeitsweise des Wahlvorstandes und der Ersatzmitglieder erforderlich, von der Dienststelle auch für die Ersatzmitglieder sichergestellt werden. Die Dienststelle hat die Pflicht, dem Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen (siehe § 6 Absatz 4 Satz 2 GleibWV).

Für die vertrauensvolle Kommunikation mit den Beschäftigten und die Entgegennahme von Bewerbungen ist die Einrichtung einer zentralen Funktions-E-Mail-Adresse für den Wahlvorstand vorteilhaft, auf die alle Mitglieder des Wahlvorstandes Zugriff haben. Außerdem muss die Dienststelle digitale Speichermöglichkeiten für Dokumente, die vom Wahlvorstand erstellt werden und zu denen nur die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Ersatzmitglieder Zugang haben sollen, für den Zeitraum der Wahl bereitstellen.

Insgesamt hat die Dienststelle die Pflicht, die Arbeit des Wahlvorstandes zu unterstützen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 GleibWV zu erteilen. Diese Servicepflicht der Dienststelle ist sehr wichtig für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl.

3.3 Fristen und Zeitplanung

Um einen Zeitplan für die Wahl zu erstellen, ist es unabdingbar, alle Fristen zu kennen, die rund um die Wahl zu beachten sind.

Nach § 4 Absatz 2 GleibWV muss die Neuwahl eine Woche vor dem Ablauf der Amtszeit der GB und ihrer Stv abgeschlossen sein.

Im seltenen Fall der erstmaligen Bestellung einer GB und ihrer Stv muss die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 BGleig abgeschlossen sein (siehe § 4 Absatz 1 GleibWV).

Es ist sinnvoll, in den Planungen zeitliche Puffer einzubauen, um unvorhergesehene Verzögerungen abfedern zu können. Der Begriff „Abschluss der Wahl“ umfasst den notwendigen Zeitraum, bis die neu gewählte GB und ihre neu gewählte Stv die Wahl angenommen haben, den Zeitraum bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist und die Bestellung der neuen GB und ihrer Stv durch die Dienststelle. Bei der Berechnung der zwölfzügigen Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 BGleig sollten gesetzliche Feiertage und andere mögliche Einflüsse berücksichtigt werden.

Von diesem Zeitraum und den sich daraus ableitenden Zeitpunkten aus zurückgerechnet, ergeben sich alle weiteren Termine und Fristen.

3.3.1 Zeitplanbeispiel

Ereignisse sowie Aufgaben von Dienststelle und/oder Wahlvorstand	Fristen und Zeitabläufe (empfohlen oder rechtlich festgelegt)	Erledigt
Dienststelle: Aufruf an die Beschäftigten, ihr Interesse an der Mitwirkung im Wahlvorstand als Mitglied oder Ersatzmitglied zu bekunden	circa neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der GB und ihrer Stv	☐ erledigt am: _____
Dienststelle: Bestellung von (genau) drei Mitgliedern des Wahlvorstandes, darunter mindestens zwei Frauen, und von genau drei Ersatzmitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen; Übertrag des Vorsitzes an ein Mitglied (siehe § 6 Absatz 1 GleibWV)	circa acht Monate vor dem Ende der Amtszeit	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: konstituierende (erste) Sitzung; Zeitplanerstellung (eventuell Feiertage beachten); Festlegung eines Wahltags, welcher circa 28 Tage vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen GB und ihrer Stv liegt	circa acht Monate vor dem Ende der Amtszeit	☐ erledigt am: _____
Dienststelle: Mitteilungen an den Wahlvorstand: 1. die Zahl der zu bestellenden Stv und 2. ob und, wenn ja, wie von der Möglichkeit nach § 5 Absatz 1 GleibWV (Form der Stimmabgabe) Gebrauch gemacht wird (siehe § 6 Absatz 2 GleibWV)	nach Konstituierung des Wahlvorstandes	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Festlegung eines Wahltags, welcher circa vier Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen GB und ihrer Stv liegt; Dienststelle: Beratung des Wahlvorstandes bei der Festlegung	circa acht Monate vor dem Ende der Amtszeit	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Erarbeitung von Entwürfen zu Wahlausschreiben und Wahlinformation sowie weiteren Dokumenten; Vorbereitung von Beschlussfassungen; Vorbereitung der Briefwahlunterlagen so weit wie möglich (Umschläge, Druck Erklärung, Herstellung Adressetiketten und so weiter); Stimmzettel erst nach Bekanntgabe der Bewerbungen	laufend , jeweils rechtzeitig für fristgerechte Veröffentlichung	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Durchführung weiterer regelmäßiger Sitzungen zur Vorbereitung der Wahl	laufend bis zum Wahltag	☐ erledigt am: _____
Dienststelle: Übermittlung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültigen Wählerinnenliste an den Wahlvorstand	zwei Monate vor dem Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Prüfung der Wählerinnenliste; Dienststelle: Aktualisierung, sofern notwendig	laufend bis zum Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand mit Dienststelle: Festlegung des Wahllokals und Modalitäten der Stimmauszählung	zwei Monate vor dem Wahltag	☐ erledigt am: _____

Ereignisse sowie Aufgaben von Dienststelle und/oder Wahlvorstand	Fristen und Zeitabläufe (empfohlen oder rechtlich festgelegt)	Erledigt
Dienststelle in enger Zusammenarbeit mit Wahlvorstand: Vorbereitung der Briefwahlunterlagen ³ so weit wie möglich (Umschläge, Druck Erklärung, Herstellung Adressetiketten und so weiter); Stimmzettel erst nach Bekanntgabe der Bewerbungen	laufend	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Erlass Wahlausschreiben (siehe § 10 GleibWV) und Bekanntgabe der Wählerinnenliste (siehe § 8 GleibWV)	spätestens sechs Wochen vor Wahltag	☐ erledigt am: _____
Ende Bewerbungsfrist (zwei Wochen nach Erlass Wahlausschreiben, § 11 Absatz 2 Satz 2 GleibWV) und Ende Einspruch gegen Wählerinnenliste (zwei Wochen nach Bekanntgabe Wählerinnenliste, § 9 Absatz 1 Satz 1 GleibWV)	circa vier Wochen vor Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: gegebenenfalls Setzung von einer Woche Nachfrist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 GleibWV, wenn in der ersten Bewerbungsfrist keine Bewerbungen eingegangen sind (jeder Wahlgang GB oder Stv ist einzeln zu betrachten); Bekanntmachung der Nachfrist an Wahlberechtigte	circa drei Wochen vor Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Prüfung der Gültigkeit der eingegangenen Bewerbungen nach § 11 GleibWV; Beschlussfassung getrennt nach GB und Stv	unmittelbar nach Ende der Bewerbungsfrist	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Bekanntgabe der gültigen und ungültigen Bewerbungen auf der Grundlage von § 13 GleibWV (unverzüglich nach Ablauf Bewerbungsfrist beziehungsweise gegebenenfalls unverzüglich nach Nachfrist)	circa drei bis vier Wochen vor Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Beschluss über Stimmzettel; sofortiger Druck der Stimmzettel mit den notwendigen Bewerberinnenangaben (siehe § 14 GleibWV)	unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewerbungen	☐ erledigt am: _____
Dienststelle unter Einbeziehung Wahlvorstand: bei Briefwahl: Versendung vollständiger Briefwahlunterlagen auf Basis der aktuellsten Wählerinnenliste (siehe § 17 Absatz 3 GleibWV)	so früh wie möglich, spätestens drei Wochen vor Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: gegebenenfalls Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern (siehe § 7 Satz 4 GleibWV unter Beachtung von § 7 Satz 5 und 6)	rechtzeitig vor Wahltag und vor Stimmentauszahlung	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand bei Briefwahl: korrekte Aufbewahrung der eingehenden Freiumschläge, das heißt ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter (siehe § 17 Absatz 5 GleibWV)	laufend bis zum Wahltag und bis zum Ende der festgelegten Uhrzeit	☐ erledigt am: _____

3 Muster für Briefwahlunterlagen inklusive Stimmzettel siehe Muster unter 8.

Ereignisse sowie Aufgaben von Dienststelle und/oder Wahlvorstand	Fristen und Zeitabläufe (empfohlen oder rechtlich festgelegt)	Erledigt
Wahlvorstand: Schließung des Wahllokals mit vor Ort aufgestellter Wahlurne zu im Wahlausschreiben festgelegter Uhrzeit am Wahltag; Ende der Annahme von Briefwahl eingängen zu im Wahlausschreiben festgelegter Uhrzeit am Wahltag	am Wahltag zu im Wahlausschreiben festgelegter Uhrzeit	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand, gegebenenfalls mit Unterstützung der von ihm bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer: Auszählung der Stimmzettel	unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, noch am Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Niederschrift über das Wahlergebnis und Bekanntgabe des Wahlergebnisses in allen Dienststellen (siehe § 20 Absatz 6 GlWBV) unter Hinweis auf Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 BGleG	am Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: Benachrichtigung aller Bewerberinnen (siehe § 21 GlWBV, bei den Gewählten mit Hinweis auf Verfahren zur Annahme der Wahl (siehe § 22 GlWBV)	am Wahltag	☐ erledigt am: _____
Wahlannahme durch die Gewählten (§ 22 GlWBV)	am/ab Wahltag aktiv oder keine Erklärung, die Wahl nicht anzunehmen, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	☐ erledigt am: _____
Beginn Laufzeit Anfechtungsfrist gemäß § 21 Absatz 3 BGleG	zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	☐ erledigt am: _____
Wahlvorstand: nach Wahlannahme der Gewählten Mitteilung der Namen an die Dienststelle (in der Regel an die Leitung der Zentralverwaltung oder an die für Personal zuständige Abteilung) per Schreiben oder E-Mail und gleichzeitige Bekanntgabe der Namen der Gewählten in allen Dienststellen, in denen gewählt wurde, in Textform (siehe § 23 Absatz 1 Satz 1 GlWBV); Bekanntgabe in der Regel per E-Mail, wenn alle Beschäftigten einen Zugang zu einem dienstlichen E-Mail-Konto haben, ergänzend im Intranet; bei Dienststellen, in denen nicht alle Beschäftigten Zugang zu E-Mail und Intranet haben, je nach ortsüblichen Gegebenheiten oder bei längerer Abwesenheit an private E-Mail-Adresse, sofern Einverständnis vorliegt	unverzüglich nach Annahme der Wahl durch alle Gewählten	☐ erledigt am: _____
Dienststelle: Bestellung der neu gewählten GB und ihrer Stv (siehe § 23 Absatz 1 Satz 2 GlWBV)	nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten GB und Stv durch den Wahlvorstand spätestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin (Anfechtungsfrist beachten)	☐ erledigt am: _____
Dienststelle: Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 21 Absatz 3 BGleG	zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	☐ erledigt am: _____

Ereignisse sowie Aufgaben von Dienststelle und/oder Wahlvorstand	Fristen und Zeitabläufe (empfohlen oder rechtlich festgelegt)	Erledigt
Wahlvorstand: Auflösung (siehe § 25 GleibWV)	1) mit Ablauf der Anfechtungsfrist oder 2) mit dem bestands- und rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahren oder 3) mit Bekanntgabe, dass für alle zu besetzenden Ämter eine Bestellung von Amts wegen erfolgt	☐ erledigt am: _____
Empfohlener Abschluss der Wahl	eine Woche vor Ablauf der Amtszeit	☐ erledigt am: _____

3.3.2 Sonderfall der Bestellung von GB und Stv bei nicht eingegangenen Bewerbungen

Sonderfälle sind in § 20 Absatz 2 und 3 BGleibG geregelt. Wenn keine Wahl vorangehen konnte, weil auch innerhalb der Nachfrist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GleibWV keine gültige Bewerbung für das Amt der GB oder das Amt ihrer Stv eingegangen ist, wird ausnahmsweise die Dienststelle die GB und/oder ihre Stv aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten von Amts wegen unverzüglich nach Ende der Amtszeit der bisherigen GB und ihrer bisherigen Stv bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden weiblichen Beschäftigten. § 20 Absatz 2 BGleibG regelt das Verfahren für die Bestellung der GB.

Fehlt es für die Wahl der Stv an einer Kandidatin und an der Wahlmöglichkeit, bestellt die Dienststellenleitung die Stv auf Vorschlag der GB von Amts wegen. Auch hier bedarf es der vorherigen Zustimmung der vorgesehenen weiblichen Beschäftigten. Der Zeitplan endet in diesem Fall mit dem Nichtvorliegen einer Bewerbung.

Wegen der Getrenntheit der Wahlgänge kann es sein, dass zum Beispiel nur für das Amt der GB keine Bewerbung vorliegt, für das Amt der Stv hingegen schon. Dann muss der Wahlvorstand nur die Wahl der Stv durchführen und für das Amt der GB bestellt die Dienststelle eine weibliche Beschäftigte.

Der Wahlvorstand kann im Verfahren zu Bewerbungen aufrufen und dafür werben. Die Durchführung von Wahlen zur GB und ihrer Stv ist aus Legitimitätsgründen einer Bestellung durch die Dienststelle immer vorzuziehen.

3.4 Festlegung der Art der Stimmabgabe im Wahlverfahren

Vor dem weiteren Fortgang der Wahlvorbereitung muss die Dienststelle die grundlegende Entscheidung nach § 5 GleibWV treffen, ob sie die Möglichkeit ergreift, eine der nach §§ 16, 17 und 19 GleibWV zulässigen Formen der Stimmabgabe festzulegen und als einzig zulässige Form anzunordnen.

Es gibt folgende **drei** Möglichkeiten der Stimmabgabe im Wahlverfahren:

- a. Stimmabgabe im **Wahlraum** (siehe § 16 GleibWV)
- b. **Briefwahl** (siehe § 17 GleibWV)
- c. **Elektronische Wahl** (siehe § 19 GleibWV)



Die Anordnung kann nach Satz 2 des § 5 Absatz 1 GleibWV auf Dienststellenteile oder nachgeordnete oder zugehörnde Dienststellen beschränkt sein. Um keine Wahlberechtigten auszuschließen, muss nach Satz 3 die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Wahlberechtigten bei Anordnung der Stimmabgabe im Wahlraum ihre Stimmen bei Verhinderung auf Antrag mittels Briefwahl abgeben können.

Die Entscheidung der Dienststelle ist nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 GleibWV dem Wahlvorstand mitzuteilen. Der Wahlvorstand muss frühzeitig wissen, ob von der Möglichkeit der ausschließlichen Briefwahl oder der ausschließlichen elektronischen Wahl Gebrauch gemacht wird und ob die Anordnung auf Dienststellenteile, nachgeordnete oder zugehörnde Dienststellen beschränkt ist (siehe § 5 Absatz 1 GleibWV). Diese Informationen sind von besonderer Wichtigkeit für die weitere

Planung und Durchführung der Wahl durch den Wahlvorstand, wie etwa für die Erstellung des Wahlausschreibens. Die Entscheidung für die Briefwahl ist zu präferieren, wenn die Wahlberechtigten über mehrere Dienststellen und Dienstorte verteilt sind und eine Abstimmung an nur einem Ort in einem Wahlraum schwierig bis unmöglich ist.

Mit der Neufassung seit 2021 wird angestrebt, mehr Wahlen in elektronischer Form (siehe § 19 GleibWV) durchzuführen. Weitere Ausführungen dazu können zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Arbeitshilfe noch nicht erfolgen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik muss ein solches Wahlprodukt erst zertifizieren, bevor eine Wahl damit durchgeführt werden kann. Aktuell ist noch nicht abzusehen, wann dieser Prozess abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Weiterentwicklung einer digitalen Verwaltung ist auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestrebt, eine Möglichkeit zu schaffen, die Wahl der GB und ihrer Stv elektronisch durchzuführen. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Dienststellen informieren und diese Arbeitshilfe aktualisieren.

Je nachdem, ob von der Dienststelle die Möglichkeit a) oder b) festgelegt wurde, gehen die Vorbereitungen der Wahl und die Auszählung der Stimmen unterschiedliche Wege.

Die festgelegte Art der Stimmabgabe ist im Wahlausschreiben bekannt zu machen.

3.5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Bei der Wahl der GB und ihrer Stv ist zwischen **Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)** in § 2 GleibWV und damit Aufnahme in die Wählerinnenliste und **Wählbarkeit (passives Wahlrecht)** in § 3 GleibWV zu unterscheiden.

§ 2 GleibWV konkretisiert, dass auch teilzeitbeschäftigte Frauen und minderjährige Frauen sowie Frauen, die beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, **wahlberechtigt** sind. Die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung hat keine Auswirkung. Wählen kann nur, wer in die von der Dienststelle zu erstellenden Wählerinnenliste nach § 6 Absatz 3 GleibWV eingetragen ist. Die Liste enthält für jede wahlberechtigte Beschäftigte folgende Angaben:

- den Familien- und Vornamen, und bei Namensgleichheit auch die Dienststelle,
- Dienst- oder Arbeitsort,
- Organisationseinheit und
- Funktion.

Die Dienststelle hat sicherzustellen, dass bis zur Veröffentlichung nur der Wahlvorstand und von ihm benannte Hilfspersonen Einsicht in die Liste erlangen. Darüber hinaus informiert die Dienststelle den Wahlvorstand bis zum Wahltag unverzüglich über Änderungen der Liste.

Die Wählerinnenliste hat für die Ausübung des Wahlrechts eine große Bedeutung, denn den einzelnen Beschäftigten wird nur über die Liste der Zugang zur Wahl gewährt.

Nach § 8 Absatz 2 GleibWV ist die Wählerinnenliste bis zum Ende der Stimmabgabe zu berichtigen bei

1. Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten,
2. zulässigen und begründeten Einsprüchen oder
3. Eintritt oder Ausscheiden einer Wahlberechtigten.

Die Dienststelle hat eine fortlaufende Prüf- und Korrekturpflicht.

Der Wahlvorstand hat die Richtigkeit der Wählerinnenliste zu prüfen und anschließend als Wählerinnenliste mittels eines Beschlusses festzustellen. Danach gibt er sie in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt (siehe § 8 Absatz 1 GleibWV). Die Bekanntgabe erfolgt an dem Tag, an dem das Wahlausschreiben (siehe § 10 GleibWV) erlassen wird. Mit der Bekanntgabe soll jeder weiblichen Beschäftigten ermöglicht werden, zu kontrollieren, ob sie als Wahlberechtigte gelistet ist.

§ 9 GleibWV regelt die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Wählerinnenliste und weitere Aufgaben des Wahlvorstandes in Bezug auf die Wählerinnenliste. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von **zwei** Wochen nach Bekanntgabe der Wählerinnenliste beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Wahlvorstand

- entscheidet **unverzüglich** über den Einspruch;
- teilt der Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt hat, die Entscheidung **unverzüglich** mit;
- muss gewährleisten, dass die Entscheidung spätestens **zwei** Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch zugegangen ist;
- soll nach Ablauf der **zweiwöchigen** Einspruchsfrist die Wählerinnenliste nochmals auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

Wählbar für das Amt der GB und ihrer Stv sind gemäß § 3 GleibWV alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Ausgenommen sind Beschäftigte, die vom Wahltag an länger als drei Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Diesen Beschäftigten steht bei der Stammdienststelle nur noch das aktive Wahlrecht zu.

Wenn weibliche Beschäftigte ihren Anspruch auf Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) oder § 6 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV) wahrnehmen und in dieser Zeit im Rahmen der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Dienststelle einer Teilzeitschäftigung nachgehen, sind sie grundsätzlich wählbar.

Die Einschränkungen der Wählbarkeit begründen sich darin, dass sich nur Beschäftigte zur Wahl stellen können, die unmittelbar und sofort die Aufgaben der GB beziehungsweise ihrer Stv in der Dienststelle wahrnehmen können.

Start des Wahlverfahrens im engeren Sinne:

Welche Dokumente hat der Wahlvorstand zu erstellen und bekannt zu geben? Welche Fristen gelten und wie sollte er zeitlich planen?

Sämtliche Dokumente, wie zum Beispiel das Wahlausschreiben, sind im Wahlvorstand zu beschließen. In den Niederschriften der Sitzungen ist festzuhalten, worüber und mit welchen Stimmen Beschlüsse gefasst wurden. Für eine gegebenenfalls notwendige Nachprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl müssen die Niederschriften formal und inhaltlich transparent sein. Die Niederschriften des Wahlvorstandes müssen nicht veröffentlicht werden. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Mindestens zwei Mitglieder haben an der Abstimmung teilzunehmen, damit

die Stimmenmehrheit überhaupt erreicht werden kann.

Ein wichtiges Element des Wahlverfahrens ist das Wahlausschreiben (siehe § 10 GleibWV), welches der Wahlvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu erlassen hat und das von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss die folgenden, in § 10 Absatz 2 GleibWV genannten Angaben und die in § 10 Absatz 3 GleibWV vorgeschriebenen Mindesthinweise enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Familien- und Vornamen, Organisationseinheit und Kontaktdaten der Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Ersatzmitglieder sowie bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten den Dienstort,
3. Ort der Bekanntgabe der Wählerinnenliste, wenn diese nicht zusammen mit dem Wahlausschreiben bekannt gegeben wird,
4. Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Wählerinnenliste,
5. Aufruf, sich für das Amt der GB oder das Amt einer Stv, zu bewerben,
6. Frist für die Bewerbung,
7. Zahl der zu bestellenden Stv,
8. Wahltag sowie Ort und Zeitraum der Stimmabgabe sowie
9. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes für die Stimmenausszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Des Weiteren ist nach § 10 Absatz 3 GleibWV im Wahlausschreiben insbesondere darauf hinzuweisen,

1. welche Beschäftigten wahlberechtigt und wählbar sind,
2. dass die GB und ihre Stv in getrennten Wahlgängen gewählt werden,
3. dass sich aus den Bewerbungen eindeutig ergeben muss, ob für das Amt der GB oder das Amt einer Stv kandidiert wird,

4. dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können und zu begründen sind,
5. dass rechtzeitig die Informationen zu den gültigen Bewerbungen schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden,
6. dass jede Wahlberechtigte in jedem Wahlgang nur eine Stimme hat,
7. dass im Fall einer Behinderung für die Stimmabgabe eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann,
8. dass die Stimmabgabe auf Antrag durch Briefwahl erfolgen kann und die Wahlunterlagen hierfür vollständig und noch vor Ablauf der Frist beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen,
9. ob die Dienststelle ausschließlich die Briefwahl oder die elektronische Wahl angeordnet hat und ob die Anordnung auf Dienststellenteile oder nachgeordnete oder zugehörnde Dienststellen beschränkt ist.

Gleichzeitig mit dem **Wahlausschreiben** ist nach § 8 Absatz 1 Satz 3 GleibWV die **Wählerinnenliste** in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe der beiden Dokumente startet in der Außenwirkung gegenüber den Beschäftigten das Verfahren der Wahlen der GB und ihrer Stv.

Mit dem Wahlausschreiben sollen die Beschäftigten umfänglich über das Verfahren der Wahlen informiert und potenzielle Bewerberinnen dazu motiviert werden, eine Bewerbung einzureichen.

Der Wahlvorstand kann zeitgleich einen **Wahlaufruf** verfassen und veröffentlichen, in dem er die weiblichen Beschäftigten dazu aufruft, sich an der Wahl zu beteiligen und ihre Bewerbungen für das Amt der GB oder für das Amt ihrer Stv einzureichen.

3.6 Bewerbungsverfahren

Ab der Bekanntmachung des Wahlausschreibens läuft die zweiwöchige Frist (siehe § 11 Absatz 2 Satz 2 GleibWV), in der sich jede Beschäftigte der Dienststelle, die wählbar ist, in Textform entweder für das Amt der GB oder für das Amt ihrer Stv bewerben kann.

Der Wahlvorstand nimmt die Bewerbungen entgegen und prüft unverzüglich nach Eingang die Einhaltung der Vorgaben aus § 11 Absatz 2 GleibWV:

- Satz 1: Die Bewerbung muss in Textform erfolgen; in ihr müssen der Familienname und die Vornamen, die Organisationseinheit, die Funktion sowie bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten der Dienstort angegeben sein.
- Satz 2: Sie muss dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens vorliegen.
- Satz 3: Aus der Bewerbung muss sich eindeutig ergeben, ob
 1. die Beschäftigte sich für das Amt der GB oder für das Amt einer Stv bewirbt und
 2. die Beschäftigte Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung ist oder in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist.

Die Bewerbung muss dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens vorliegen. Erfüllt die Bewerbung die Vorgaben nicht, hat der Wahlvorstand die Bewerberin unverzüglich über die Ungültigkeit der Bewerbung zu informieren, sofern die Frist (zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens) noch nicht abgelaufen ist. Die Bewerberin kann die Bewerbung innerhalb der noch laufenden Frist nachbessern. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind alle Bewerbungen vom Wahlvorstand noch einmal eingehend im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Bewerbungen, die die Vorgaben nicht erfüllen, sind ungültig. Im Hinblick auf eine mögliche Anfechtung ist die Prüfung der Gültigkeit beziehungsweise Ungültigkeit der einzelnen Bewerbungen umfassend in einer Niederschrift festzuhalten.

Gibt es keine gültige Bewerbung für das Amt der GB oder für das Amt ihrer Stv, muss der Wahlvorstand dies unverzüglich in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt geben und eine **Nachfrist von einer Woche** für die Einreichung von Bewerbungen setzen (§ 12 Absatz 1 und 2 GleibWV). Zu beachten ist, dass das Amt der GB und das Amt ihrer Stv getrennt voneinander betrachtet werden. In der Praxis kommt es häufiger vor, dass für eines der genannten Ämter eine Bewerbung vorliegt und die Nachfrist nur für den Eingang von Bewerbungen für das andere Amt gesetzt werden muss.

Bei der Bekanntmachung der Nachfrist muss der Wahlvorstand darauf hinweisen, dass die jeweilige Wahl nur stattfindet, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Bewerbung eingeht (siehe § 12 Absatz 1 Satz 2 GleibWV).

3.7 Bekanntgabe der Bewerbungen oder Bekanntgabe, dass keine Bewerbung einging

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der zweiwöchigen Bewerbungsfrist und gegebenenfalls der Nachfrist die Zahl der gültigen und ungültigen Bewerbungen mit den nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3 Nummer 1 GleibWV geforderten Angaben bekannt zu geben. Die Bekanntmachung hat in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Der Wahlvorstand kann den Bewerberinnen anbieten, Kurzporträts von ihnen zu veröffentlichen oder eine Veranstaltung zu planen, auf der sie sich persönlich vorstellen können. Ziel sollte sein, dass die Wahlberechtigten ihre Wahlentscheidung auf guten Informationen gründen können. Für den Sonderfall, dass es für das Amt der GB oder für das Amt ihrer Stv auch nach der Nachfrist keine gültige Bewerbung gibt, hat der Wahlvorstand nach § 12 Absatz 3 GleibWV auch dies bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass eine Wahl der GB oder ihrer Stv nicht stattfindet und nach § 20 Absatz 2 oder Absatz 3 BGleig eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststellenleitung erfolgt. In diesem Fall ist die Arbeit des Wahlvorstandes für den jeweiligen Wahlgang damit beendet.

3.8 Form und Beschaffenheit der Stimmzettel

Gemäß § 14 GleibWV ist für jeden Wahlgang (Wahlgang Amt GB und Wahlgang Amt ihrer Stv) ein eigener Stimmzettel vorzusehen. Diese beiden Stimmzettel müssen sich deutlich farblich voneinander unterscheiden. **Aber:** Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung müssen im jeweiligen Wahlgang identisch sein. Für jede Person muss klar erkennbar sein, für welchen Wahlgang (GB oder ihre Stv) der Stimmzettel bestimmt ist.

Die Beschaffenheit beziehungsweise Blickdichte der Stimmzettel muss sich dazu eignen, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin andere Personen vor der Auszählung nicht erkennen können, wie gewählt wurde. Die Blickdichte ist auch bei den Umschlägen zu gewährleisten, in denen die ausgefüllten Stimmzettel bei einer Briefwahl an den Wahlvorstand zurückgeschickt werden.

3.9 Notwendige Angaben auf dem Stimmzettel

Nach § 14 GleibWV sind sowohl auf dem Stimmzettel für die GB-Wahl als auch auf dem Stimmzettel für die Stv-Wahl folgende Angaben notwendig:

Die gültigen Bewerbungen sind

- in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen,
- die Familien- und Vornamen,
- Organisationseinheit,
- Funktion sowie
- bei Wahl in verschiedenen Dienststellen der Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten der Dienstort sind ebenfalls aufzuführen.

4.1 Ausübung des Wahlrechts und Vorgaben zur Stimmabgabe

Nach § 15 Absatz 1 GleibWV hat jede Wählerin in jedem der Wahlgänge jeweils nur eine Stimme. Diese Vorgabe gilt auch, wenn im Wahlgang für die Stellvertretung mehrere Stv zu wählen sind.

Die Abgabe der Stimme im Wahlgang erfolgt durch das Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes im jeweiligen Stimmzettel. Jeder Bewerberin muss im Stimmzettel ein Feld zum Ankreuzen eindeutig zugeordnet sein. Sofern für einen Wahlgang nur eine Bewerberin zur Verfügung steht, sind für diesen Wahlgang auf dem Stimmzettel zwei Felder zum Ankreuzen notwendig: ein Feld für die Abgabe der Stimme mit „Ja“ und ein Feld für „Nein“. Die Notwendigkeit eines Feldes für „Nein“ ergibt sich aus § 20 Absatz 3 Satz 2 GleibWV, denn eine Bewerberin ist nur dann für das Amt der GB oder ihrer Stv gewählt, wenn sie mehr Jastimmen als Neinstimmen erhält.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn mindestens eine der Aufzählungen aus § 15 Absatz 3 GleibWV zutrifft, das heißt, wenn

1. mehr als ein Feld angekreuzt ist,
2. sich aus anderen Gründen der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
3. der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
4. der Stimmzettel bei der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wurde.

Bei der Auszählung der Stimmen (siehe § 20 Absatz 1 Satz 2 GleibWV) ist der Wahlvorstand verpflichtet zu prüfen, ob einer dieser vier aufgezählten Tatbestände zutrifft. Stimmzettel, die der Wahlvorstand durch Beschluss für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren (siehe § 20 Absatz 1 Satz 3 GleibWV).

Nach § 7 Satz 4 GleibWV kann der Wahlvorstand für die Durchführung der Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen Beschäftigte der Dienststelle zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellen. Diese sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer erfolgt einvernehmlich mit den zu bestellenden Beschäftigten sowie in Abstimmung mit deren Vorgesetzten (siehe § 7 Satz 5 und 6 GleibWV).

4.2 Stimmabgabe im Wahlraum

Falls die Dienststelle keine ausschließliche Briefwahl nach § 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 GleibWV angeordnet hat, findet die Stimmabgabe in einem Wahlraum statt (siehe § 16 GleibWV).

Der Wahlvorstand bestimmt einen einzigen Wahlraum und gibt ihn den Wahlberechtigten bekannt. Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Auswahl des Wahlraums zu unterstützen und geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Dabei ist zu beachten, dass ein behindertengerechter Zugang ermöglicht wird.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 GleibWV ermöglicht, dass die Dienststelle die Anordnung der Briefwahl auf einzelne Teile ihrer Dienststelle oder nachgeordnete oder zugehörnde Teile beschränkt. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Wählerinnen in unterschiedlichen Dienstgebäuden oder an unterschiedlichen Dienstorten tätig sind und daher für die Stimmabgabe den Wahlraum nicht aufsuchen können. Bei dieser Konstellation hat der Wahlvorstand die Aufgabe, gleichzeitig eine Wahl für die Stimmabgabe im Wahlraum und eine Briefwahl vorzubereiten und durchzuführen. Jede Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum verhindert ist, hat unabhängig von der persönlichen Stimmabgabe nach § 17 Absatz 1 GleibWV das Recht, einen Antrag an den Wahlvorstand zu stellen, Unterlagen für eine

Teilnahme und Stimmabgabe mittels Briefwahl zu erhalten. Einer Begründung, warum sie verhindert ist, bedarf es nicht. Relevant wird dies in der Praxis bei Abwesenheit der Wahlberechtigten am Wahltag, zum Beispiel wegen Urlaub, Krankheit, Elternzeit oder weiterer Gegebenheiten. Zu den Regularien bei Briefwahl siehe Kapitel 4.4.

Da jede Wahlberechtigte jederzeit einen Antrag auf Briefwahl stellen kann, hat der Wahlvorstand neben der Vorbereitung der Stimmabgabe im Wahlraum auch alle Unterlagen für die Durchführung einer Briefwahl zu erstellen und in ausreichender Zahl vorzuhalten und den Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel mittels Hauspost, durch persönliche Übergabe, den postalischen Versand. Dieser Aufwand sollte zeitlich und organisatorisch gut bedacht werden.

Ist für einzelne Teile der Dienststelle die Briefwahl angeordnet, muss der Wahlvorstand den Wahlberechtigten, die davon betroffen sind, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag unaufgefordert die Unterlagen nach § 17 Absatz 1 GleibWV zusenden. Jeder Versand von Briefwahlunterlagen (sowohl auf Antrag als auch bei Anordnung) ist mit Absendedatum in der Wählerinnenliste zu vermerken.

Bei der Stimmabgabe im Wahlraum kann eine Wählerin, die die Briefwahl beantragt hat oder für die eine Briefwahl angeordnet wurde, die Briefwahlunterlagen auch am Tag der Wahl selbst im Wahlraum bis zum Ablauf der im Wahlausschrei-

ben genannten Frist für die Stimmabgabe beim Wahlvorstand abgeben. Wie mit verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen umzugehen ist, regelt § 18 Absatz 2 GleibWV.

4.3 Regularien für die Stimmabgabe im Wahlraum

Gemäß § 16 Absatz 1 GleibWV hat der Wahlvorstand bestimmte Vorkehrungen zu treffen, damit die Wählerinnen ihre Stimmen für die Wahlgänge im Wahlraum unter Wahrung des Wahlgeheimnisses abgeben können. Unter anderem sind jeweils getrennt für einen Wahlgang eine oder mehrere verschlossene Wahlurnen bereitzustellen. Die getrennten Wahlurnen müssen sich für den Wahlgang der GB und ihrer Stv deutlich unterscheiden und entsprechend beschriftet sein, sodass es zu keinen fehlerhaften Einwüfen kommt. Außerdem müssen die Wahlurnen so beschaffen sein, dass die Wahrung des Wahlgeheimnisses sichergestellt ist und eingeworfene Stimmzettel nicht vor der offiziellen Öffnung der Wahlurne zwecks Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss der Wahlvorstand überprüfen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie derart verschließen, dass Dritte sie nicht öffnen können (siehe § 16 Absatz 2 GleibWV) und eingeworfene Stimmzettel nicht vor der offiziellen Öffnung der Wahlurne zur Auszählung entnommen werden können.

Die Verwaltung unterstützt den Wahlvorstand, indem sie ihm rechtzeitig und entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten ausreichend große und verschließbare Urnen zur Verfügung stellt. Außerdem ist dem Wahlvorstand ein für die Stimmabgabe geeigneter Wahlraum bereitzustellen und möglichst vorab zu reservieren. Der Wahlvorstand sollte die Örtlichkeit vorab besichtigen, auch um notwendige Ausstattungsforderungen an die Dienststelle richten zu können. Auf einen behindertengerechten Zugang sollte geachtet werden. Nach § 16 Absatz 3 GleibWV muss den Wählerinnen ein unbeobachtetes Ausfüllen des Stimmzettels ermöglicht werden. Geeignete Wahlkabinen mit Sichtschutz sind daher ebenfalls von der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Wählerinnen, die aufgrund einer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, dürfen mit deren Einverständnis eine Vertrauensperson bestimmen, die sie bei der Stimmabgabe unterstützt (siehe § 16 Absatz 4 Satz 1 GleibWV). An diese Unterstützung sind weitere Bedingungen geknüpft. Zu nennen sind die Information des Wahlvorstandes durch die Wählerin und die Angabe des Namens der Vertrauensperson (siehe Satz 2 des § 16 Absatz 4 GleibWV). Nicht zu einer Vertrauensperson bestimmt werden dürfen Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie die Bewerberinnen für das Amt der GB und ihrer Stv (siehe § 16 Satz 5 Nummer 1–3 GleibWV). Dies muss vom Wahlvorstand überprüft werden, damit die Vorgaben der GleibWV auch in diesem Sinne eingehalten werden.

Für alle Beschäftigten, die im Wahlraum ihre Stimme/Stimmen abgeben wollen, muss durch den Wahlvorstand anhand der Wählerinnenliste geprüft werden, ob sie wahlberechtigt sind. Erst dann werden die Stimmzettel an sie ausgegeben. Ist die Wählerin dem Wahlvorstand unbekannt, ist eine Vorlage eines Identitätsnachweises, zum Beispiel des Dienstausweises, notwendig.

Die Wählerin hat die ihr übergebenen Stimmzettel, wie in § 15 Absatz 2 GleibWV festgelegt, zu kennzeichnen. Wegen des Wahlheimnisses muss das Ankreuzen unbeobachtet erfolgen. Die Wählerin hat den Stimmzettel anschließend zu falten und den jeweiligen Stimmzettel in die jeweilige richtige Wahlurne zu werfen. Nach der Abgabe der Stimme vermerkt der Wahlvorstand dies in der Wählerinnenliste. Damit ist sichergestellt, dass keine Beschäftigte mehrfach wählen kann (siehe § 16 Absatz 3 GleibWV).

Da der Wahlvorstand verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der Stimmabgabe ist, müssen für den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe im Wahlraum mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Sofern der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt hat, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers (siehe § 16 Absatz 5 GleibWV).

§ 16 Absatz 6 GleibWV regelt das Verfahren der Versiegelung der Wahlurne, wenn der Wahlvorgang unterbrochen wird (zum Beispiel bei einem Feueralarm) oder wenn die Stimmen nicht unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe, im Fall der Briefwahl nach Abschluss der Tätigkeiten nach § 18 Absatz 1 GleibWV, ausgezählt werden können. Sie dürfen erst bei der Wiedereröffnung oder für die Stimmauszählung entsiegelt werden.

4.4 Regularien bei Briefwahl

Nach § 17 Absatz 1 GleibWV ist bei einer Briefwahl eine Reihe von Unterlagen vom Wahlvorstand zu erstellen und an die Wahlberechtigten, die zur Briefwahl berechtigt sind, auszuhändigen oder zu versenden. Auf welchem Wege die Briefwahlunterlagen zugestellt werden, hängt von den Gegebenheiten der jeweiligen Dienststelle ab.

Die gesamten Unterlagen sind in ausreichender Zahl entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten, die in der Wählerinnenliste eingetragen sind, bereitzuhalten.

Im Einzelnen sind dies:

1. das Wahlausschreiben,
2. die Wahlumschläge, für die § 14 Absatz 1 GleibWV entsprechend gilt, und die Stimmzettel,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, dass sie die Stimmzettel
 - a. persönlich gekennzeichnet hat oder
 - b. im Fall des § 16 Absatz 4 GleibWV in Verbindung mit § 17 Absatz 4 GleibWV durch eine Vertrauensperson, die namentlich mitzuteilen ist, hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes sowie dem Vermerk „Briefwahl“ und
5. ein Merkblatt mit Hinweisen zur Stimmabgabe bei einer Briefwahl.

Das Merkblatt muss nach § 17 Absatz 2 GleibWV die folgenden Hinweise enthalten. Die Wählerin muss

1. den oder die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnen, falten und in den entsprechenden Wahlumschlag einlegen und diesen Wahlumschlag verschließen,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens in Druckbuchstaben, des Ortes sowie des Datums unterschreiben und
3. den oder die Wahlumschläge und die unterschriebene Erklärung nach Nummer 2 in dem Freiumschlag verschließen und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absenden oder übergeben, dass er vor Fristablauf vorliegt.

Es ist wichtig, für die Versendung der Wahlunterlagen ausreichend Zeit einzuplanen, um bei möglichen Rückläufen wegen Unzustellbarkeit über einen Puffer für die Prüfung und Änderung der Adressen sowie für die Neuzustellung der Wahlunterlagen zu verfügen. Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen in der Wählerinnenliste und bewahrt die von den Wählerinnen nach Stimmabgabe per Briefwahl eingehenden Freiumschläge ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter auf (siehe § 17 Absatz 1 und 5 GleibWV).

Die Dienststelle kann ausschließliche Briefwahl anordnen. Damit sind die Unterlagen für die Briefwahl an alle Wahlberechtigten, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, zu verteilen. Die Dienststelle hat gegenüber dem Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Wahltag neu eingestellte weibliche Beschäftigte mit Wahlrecht die Wahlunterlagen erhalten. Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Versand sind bei großen Dienststellen sehr zeit- und ressourcenaufwendig. Die Dienststelle sollte den Wahlvorstand daher personell unterstützen. Da beim Versand die Belange des Datenschutzes betroffen sind, zum Beispiel der Zugang zu Adressangaben der Wahlberechtigten, die aktuell nicht in der Dienststelle anwesend sind, sollten dies Personen sein, die die Vertraulichkeit der Daten sicherstellen.

Um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, kann überlegt werden, eine Erinnerungs-E-Mail an die Wählerinnen mit Verweis auf die versandten Unterlagen zu verschicken.

4.5 Stimmenauszählung

Äußerst wichtige Aufgaben des Wahlvorstandes sind

- die korrekte und den Vorgaben entsprechende Stimmenauszählung und
- die Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der GB und der Stv.

Auf die Vorbereitung der Stimmenauszählung ist viel Sorgfalt zu verwenden. In großen Dienststellen kann der Wahlvorstand bereits im Vorfeld nach § 7 Satz 4 GleichWV – sowohl bei Stimmabgabe im Wahlraum als auch bei Briefwahl – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen. Es obliegt dem Wahlvorstand, die Wahlurnen zu öffnen und die Wahlunterlagen zu entnehmen.

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus. Der Wahlvorstand hat im Vorfeld die Beschäftigten darüber zu informieren (idealerweise bereits im Wahlausschreiben), wann und wo die Stimmenauszählung stattfindet, sodass interessierte Frauen und Männer die Auszählung beobachten können.

Die Auszählung hat gemäß § 20 Absatz 1 GleichWV unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe zu erfolgen. Der Wahlraum ist aus diesem Grund normalerweise auch der Auszählraum.

Bei der Briefwahl öffnet der Wahlvorstand nach § 18 Absatz 1 GleichWV in öffentlicher Sitzung die bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Der Wahlvorstand vermerkt in der Wählerinnenliste, dass die Wählerin an der Briefwahl teilgenommen und die vorgedruckte Erklärung unterzeichnet hat. Erst jetzt öffnet der Wahlvorstand die Wahlumschläge, entnimmt diesen die gefalteten Stimmzettel und legt sie ungeprüft in die für den jeweiligen Wahlvorgang vorgesehene Wahlurne. Nur dadurch lässt sich sicherstellen, dass Stimmzettel nicht einzelnen Wählerinnen zugeordnet werden können, um eine geheime Wahl sicherzustellen. Bei der Festlegung der Frist für die Stimmabgabe sollte berücksichtigt werden, dass die Stimmenauszählung gegebenenfalls einen hohen Zeitaufwand erfordert, insbesondere wenn ausschließliche Briefwahl angeordnet wurde.

Wenn sich alle durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel in den Wahlurnen befinden und bei Stimmabgabe im Wahlraum die Wahlurnen geöffnet wurden, geht es bei Briefwahl und Stimmabgabe im Wahlraum einheitlich weiter.

Nach § 18 Absatz 2 GleibWV gelten Freiumschräge für die Briefwahl, die nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen, als verspätet. Verspätet eingehende Freiumschräge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Dienststelle vernichtet die ungeöffneten Freiumschräge einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl bis dahin nicht angefochten worden ist.

Wenn sich alle durch Briefwahl oder/und bei Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Stimmzettel in den Wahlurnen befinden und die Wahlurnen geöffnet wurden, geht es unabhängig davon, wie gewählt worden ist, einheitlich weiter.

§ 20 GleibWV Stimmenausrählung, Feststellung des Wahlergebnisses:

§ 20 Absatz 1 GleibWV

- Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlurnen die Stimmzettel (getrennt nach Wahlgang für die Wahl der GB und ihrer Stv).
- Er prüft die Gültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels.
- Über die Ungültigkeit einzelner Stimmzettel muss der Wahlvorstand jeweils einen Beschluss fassen. Alle Stimmzettel, die durch diesen Beschluss für ungültig erklärt wurden, sind mit einzelnen Nummern aufsteigend zu kennzeichnen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Durch die Kennzeichnung ist sofort die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel feststellbar.
- Nachdem alle Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft wurden, beginnt die eigentliche Auszählung der Stimmen auf der Grundlage der gültigen Stimmzettel.

§ 20 Absatz 2 GleibWV

- Die Wahlgänge sind nacheinander auszuzählen. Über das Ergebnis jeden Wahlgangs ist eine Liste zu erstellen, die Familien- und Vornamen der Bewerberin sowie die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen enthält. Es ist sinnvoll, diese Listen vorzubereiten, sodass nach Auszählung nur noch die Ergebnisse zu ergänzen sind. Die Stimmenausrählung sollte mindestens einmal wiederholt werden, um eventuelle Zählfehler festzustellen und zu beheben.
- Über den Listenplatz entscheidet die Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auch die Lose können bereits vorbereitet werden. Das Losverfahren durchzuführen obliegt dem Wahlvorstand.

§ 20 Absatz 3 GleibWV

- Als GB ist die Bewerberin auf den ersten Listenplatz gewählt, wenn auf sie mindestens eine Stimme abgegeben wurde. Ist nur eine Bewerberin zur Wahl angetreten, muss sie mehr Ja- als Neinstimmen erhalten haben. Daher ist es notwendig, auch die Neinstimmen auszuzählen und zu dokumentieren.

§ 20 Absatz 4 GleibWV

- Sind bei der Wahl der Stv zwei beziehungsweise drei Beschäftigte zu wählen, sind jeweils die auf den Listenplätzen eins bis zwei beziehungsweise eins bis drei aufgeführten Bewerberinnen gewählt. Ansonsten gilt § 20 Absatz 2 GleibWV entsprechend.

4.6 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand fertigt über das Gesamtergebnis der Wahl eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist (siehe § 20 Absatz 5 BGleibWV). Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlgang zur GB und ihrer Stv folgende Angaben enthalten (siehe § 20 Absatz 5 Satz 2 BGleibWV):

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Liste über das Ergebnis jedes Wahlgangs nach Absatz 2 Satz 1,
4. den Familien- und Vornamen, die Organisationseinheit, die Funktion der gewählten GB und der gewählten Stv sowie bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten den Dienstort sowie
5. besondere Vorfälle bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Information über besondere Vorkommnisse, beispielsweise über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht eindeutig gewesen ist, soll die Transparenz des Wahlverfahrens steigern und das Wahlergebnis vor erfolgreichen Anfechtungen schützen.

Um das Verfahren stringent und ohne Verzögerung durchführen zu können, empfiehlt es sich für den Wahlvorstand, die Unterlagen bereits im Vorfeld so weit wie möglich vorzubereiten.

4.7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Möglichkeit der Anfechtung der Wahl

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis jeweils getrennt nach Wahlgängen in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, schriftlich oder elektronisch bekannt und weist auf die Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 BGleibG hin.

Die Bekanntmachung hat unmittelbar im Anschluss an die Niederschrift zu erfolgen. Über die Form der Bekanntgabe entscheidet der Wahlvorstand. Aus Zeitgründen wird möglicherweise die elektronische Form vorgezogen. Die Regelung dient einem höheren Maß an Transparenz über das Wahlverfahren. Die Bekanntgabe setzt zudem die Anfechtungsfrist in Gang.

Eine Anfechtung muss vor dem Verwaltungsgericht innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Eine schnelle Bekanntgabe dient demnach auch dazu, das Wahlverfahren zügig abzuschließen. Neben der Einhaltung der Frist verlangt § 21 Absatz 1 BGleibG, dass gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl verstoßen und der Verstoß nicht berichtigt worden ist. Wenn allerdings das Wahlergebnis trotz des Verstoßes nicht geändert oder beeinflusst werden konnte, ist die Wahlanfechtung nicht zulässig.

Anfechtungsberechtigt sind nach Absatz 2 des § 21 BGleibG eine Gruppe von mindestens drei Wahlberechtigten und die Dienststellenleitung.

4.8 Benachrichtigung der Bewerberinnen

Nach Feststellung des Wahlergebnisses und seiner Bekanntgabe hat der Wahlvorstand unverzüglich alle Bewerberinnen schriftlich oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung über das Wahlergebnis zu benachrichtigen. Beizufügen ist ein Hinweis auf das Verfahren zur Annahme der Wahl und auf die Folgen einer Nichtannahme (siehe Ausführungen zu § 22 GLeibWV).

4.9 Verfahren zur Annahme der Wahl

Gemäß § 22 Absatz 1 GLeibWV gilt die Wahl von den Bewerberinnen als angenommen, wenn die Gewählte dem Wahlvorstand nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Zustellung der Benachrichtigung über das Wahlergebnis (Nachweis durch Empfangsbestätigung nach § 21 GLeibWV) erklärt, dass sie die Wahl ablehnt.

Ist die Gewählte Mitglied einer Personal- oder einer Schwerbehindertenvertretung oder mit Personalangelegenheiten in zentralen Organisationseinheiten befasst, tritt nach § 22 Absatz 2 GLeibWV der Automatismus (Verschweigensfrist als Zustimmung) des Absatz 1 nicht ein. Auch die Mitgliedschaft in einer Jugend- und Auszubildendenvertretung steht dem entgegen, weil deren Mitglieder nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ebenfalls mit Personalangelegenheiten befasst sind und Einblick in die Personalakten haben.

Hintergrund dieser Sonderregelungen ist das Ziel, Interessenkollisionen zu vermeiden. In den genannten Fällen muss die Gewählte dem Wahlvorstand innerhalb von drei Arbeitstagen ausdrücklich erklären, dass sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn ihr gemäß Absatz 2 Satz 3 Folgendes beigelegt ist: eine Kopie nach Nummer 1 oder 2. Mit der nach Nummer 1 vorgeschriebenen Kopie weist die Gewählte nach, dass sie eine Erklärung abgibt, dass sie die Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung mit Wirkung ihrer Bestellung niederlegt. Mit der nach Nummer 2 vorgeschriebenen Kopie muss die Gewählte nachweisen, dass sie einen Antrag an die Dienststelle gerichtet hat, in dem sie darum bittet, sie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an von der bisherigen Tätigkeit der Befassung mit Personalangelegenheiten in einer zentralen Organisationseinheit zu entbinden.

Der Dienststelle steht angesichts der zwingenden Inkompatibilitätsregelung in § 24 Absatz 2 Satz 2 BGleG kein Ermessensspielraum hinsichtlich des Antrags nach Nummer 2 zu. In diesem Zusammenhang ist auf § 11 der GLeibWV zu verweisen, der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 von der Bewerberin die Angaben der Mitgliedschaft in einer solchen Vertretung beziehungsweise die Angabe, ob sie in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist, fordert. Mittels dieser Angaben ist der Wahlvorstand gehalten, die Regelungen des § 22 Absatz 2 GLeibWV anzuwenden und die rechtswirksame Annahme der Wahl zu prüfen.

Ein weiterer Sonderfall liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung die Mitgliedschaft in einem der genannten Gremien oder die Tätigkeit im entsprechenden Arbeitsgebiet noch nicht bestand. Der Wahlvorstand muss dann die Gewählte von sich aus auf die Sondervorschrift hinweisen und die Unterlagen (Kopie der Erklärung oder Antrag auf Entbindung) einfordern.

In den Fällen, in denen die Gewählte die Wahl nach § 22 Absatz 3 GleibWV ablehnt oder nach Absatz 2 nicht frist- und formgerecht ausdrücklich annimmt, rückt an ihre Stelle die Bewerberin auf dem folgenden Listenplatz nach. Das Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 ist für die Nachrückerin ebenfalls anzuwenden. Stand nur eine Bewerberin zur Wahl und ist demnach keine Nachrückerin vorhanden beziehungsweise reicht die Zahl der Nachrückerinnen für die Zahl der Stellvertretungen nicht aus, hat der Wahlvorstand der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, welche und wie viele Ämter nicht durch (erfolgreich durchgeführte) Wahlgänge besetzt werden können. Diese Informationen benötigt die Dienststelle, um für die betreffenden Ämter eine Bestellung von Amts

wegen einleiten zu können. Gleichzeitig mit der Mitteilung gegenüber der Dienststelle (das heißt der Verwaltungseinheit, die für die Bestellung zuständig ist) gibt der Wahlvorstand auch in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, den Beschäftigten bekannt, dass keine Nachrückerin beziehungsweise nicht genügend Nachrückerinnen zur Verfügung stehen sowie welche Ämter mittels der durchgeführten Wahl nicht besetzt werden können und daher eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststelle notwendig wird.

Mitteilung und Bekanntgabe haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

5.1 Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bestellung der gewählten GB und der gewählten Stv

§ 23 GleibWV regelt die Bekanntgabe der Gewählten sowie die Bestellung der GB und der Stv – sowohl für den Fall, dass eine Wahl stattgefunden hat, als auch für den Fall, dass eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststelle erfolgt.

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 hat der Wahlvorstand der Dienststelle die Namen der als GB oder als Stv gewählten Beschäftigten mitzuteilen, sobald diese feststehen. Die Mitteilung ist gleichzeitig – der Systematik der Verordnung folgend – in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, den Beschäftigten in Textform schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

Die Dienststelle hat als Reaktion auf die Bekanntgabe die Gewählten als GB beziehungsweise als Stv unverzüglich zu bestellen. Zur Klarstellung und Vermeidung von Doppelbesetzungen hat die Bestellung erst nach Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin zu erfolgen. Aus diesem Grund sollte die jeweilige Neuwahl spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtsperiode der GB und ihrer Stv abgeschlossen sein, um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen (siehe auch § 4 Absatz 2 GleibWV).

§ 23 Absatz 2 GleibWV regelt die Fälle, in denen eine Bestellung nach § 20 Absatz 2 und 3 BGleig von Amts wegen durch die Dienststelle zu erfolgen hat:

- Nach Satz 1 Nummer 1 hat eine Bestellung von Amts wegen für diejenigen Ämter zu erfolgen, für die innerhalb der Nachfrist keine gültige Bewerbung eingegangen ist, mit der Folge, dass eine Wahl zur GB oder zur Stv nicht stattfinden konnte.
- Eine Bestellung von Amts wegen ist nach Satz 1 Nummer 2 GleibWV auch dann zwingend erforderlich, wenn eine Wahl zur GB beziehungsweise zur Stv zwar stattgefunden hat, die Gewählte die Wahl aber nicht oder nicht formbeziehungsweise fristgerecht angenommen hat und keine Nachrückerin für die betreffende Stelle zur Verfügung steht.
- Die von der Dienststelle zur Bestellung ausgewählte weibliche Beschäftigte muss nach Satz 2 mit der Übernahme des Amtes einverstanden sein. Weiterhin hat die GB das Recht, die Stv namentlich vorzuschlagen. Erst nach Erteilung ihrer Zustimmung darf die Bestellung durch die Dienststelle erfolgen.

Wenn trotz Bestellung der Stv nach vorangegangener Wahl oder aufgrund amtlicher Bestellung die Zahl der notwendigen Stv noch unterhalb der von der Dienststelle nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 GleibWV festgelegten und durch den Wahlvorstand bekannt gegebenen Zahl liegt, müssen die weiteren Stv unverzüglich von Amts wegen durch die Dienststelle bestellt werden.

Die Dienststelle hat dabei das Vorschlagsrecht der GB für die Bestellung der jeweiligen Stv zu beachten. Eine Bestellung durch die Dienststelle setzt das vorherige Einverständnis der ausgewählten Person voraus (siehe § 23 Absatz 3 Satz 2 GleibWV).

5.2 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Bis zum Abschluss des Verfahrens muss eine Nachprüfbarkeit der Wahlen und ihrer ordnungsgemäßen Vorbereitung sichergestellt werden.

Die Dienststelle wird gemäß § 24 Satz 1 GleibWV zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen verpflichtet. Zu den Wahlunterlagen zählen insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen, Wählerinnenliste sowie die Stimmzettel. Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Wahlanfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 BGleiG aufzubewahren. Der Wahlvorstand und die Dienststelle haben darauf zu achten, dass alle relevanten Unterlagen für eine mögliche Nachprüfbarkeit vollständig übergeben werden.

Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich im Fall der Wahlanfechtung auf den Zeitpunkt des bestands- oder rechtskräftigen Abschlusses des Anfechtungsverfahrens (siehe § 24 Satz 2 GleibWV). Den Dienststellen bleibt es jedoch freigestellt, die Wahlunterlagen länger aufzubewahren.

Nach Abschluss des Verfahrens ist die Dienststelle verpflichtet, die Stimmzettel und die Wählerinnenliste zu vernichten.

5.3 Auflösung des Wahlvorstandes

§ 25 GleibWV zählt drei Sachverhalte für das Ende der Amtszeit und die Auflösung des Wahlvorstandes auf.

Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet grundsätzlich

- mit Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 BGleiG,
- im Fall der fristgerechten Anfechtung mit bestands- oder rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens oder
- mit Bekanntgabe, dass im Fall des § 12 Absatz 3 Nummer 2 GleibWV für alle zu besetzenden Ämter eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststelle erfolgt.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes bestehen spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Verpflichtungen mehr. Die Amtszeit des Wahlvorstandes ist beendet.

Nach § 25 Nummer 3 GleibWV endet die Amtszeit im Fall des § 12 Absatz 3 Nummer 2 GleibWV, wenn sich weder für das Amt der GB noch für das Amt der Stv weibliche Beschäftigte beworben haben und der Wahlvorstand die nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 und 2 GleibWV vorgeschriebenen Bekanntmachungen vorgenommen hat. In diesem Fall ist das Wahlverfahren beendet und die Dienststelle bestellt die erforderlichen Personen von Amts wegen. Für den Wahlvorstand bestehen keine Verpflichtungen mehr. Die Amtszeit des Wahlvorstandes ist auch ohne Wahldurchführung beendet.

Unmittelbar nach der Bestellung sollten die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Dienststellenleitung und die GB zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der in § 1 BGleG genannten Ziele eng zusammenarbeiten. Dafür ist es ratsam, dass direkt während der ersten Tage der Amtszeit einer neu gewählten GB Folgendes stattfindet:

- Übergabegespräch zwischen der scheidenden und der neu gewählten GB
- Erstgespräch zwischen der GB und der Dienststellenleitung über die Zusammenarbeit, die Mitwirkung bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten und über die umfassende, frühzeitige Beteiligung
- Festlegung des Entlastungsumfangs der GB und ihrer Stv durch das Personalreferat
- Festlegung einer Vergleichsgruppe durch das Personalreferat für die Zwecke der fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung sowie, wenn die Gewählten Beamtinnen sind, für die Zwecke der fiktiven Nachzeichnung der dienstlichen Beurteilung der GB und der zu mehr als 75 Prozent freigestellten Stv
- Bestätigung der personellen und räumlichen Ausstattung des GB-Büros durch die Dienststelle, gegebenenfalls gemeinsame Erörterung von Änderungsbedarf
- Gespräch zwischen der GB und ihren Stv über die Aufgaben Letzterer, einschließlich bereits absehbarer Abwesenheiten
- Gespräch mit Beschäftigten und Vertrauensfrauen

Die Arbeitshilfe soll insbesondere den Wahlvorstand in seiner Arbeit unterstützen. Die Wahl ist eine komplexe Aufgabenstellung für den Wahlvorstand und er sollte sich sicher und gut auf das Verfahren vorbereitet fühlen. Eine rechtssichere und anfechtungsfreie Wahl legitimiert die GB und ihre Stv in idealer Weise für ihre Ämter.

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist es als federführendem Ressort für das BGleIG und die GleibWV ein wichtiges Anliegen, dass sich Freiwillige in den Dienststellen finden, die auf ehrenamtlicher Basis die Wahl vorbereiten und durchführen wollen. Alle, die sich bei der Wahl engagieren, leisten einen wertvollen Beitrag zur Gleichstellung in ihrer Dienststelle.

8.1 Muster für das Wahlausschreiben

**Der Wahlvorstand zur Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin**

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im gesamten Dokument erforderlich.)

im [Dienststelle] _____

_____, _____
[Dienstort/-orte], [Datum]

Wahlausschreiben zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

(§ 10 der Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in Dienststellen des Bundes [GleibWV] vom 17. Dezember 2015 [Bundesgesetzblatt I Seite 2274], die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2021 [Bundesgesetzblatt I Seite 3311] geändert worden ist)

I. Bekanntgabe

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des [Dienststelle] _____ und ihrer Vertreterin endet am [Datum] _____. Es steht die Neuwahl sowohl der Gleichstellungsbeauftragten als auch ihrer Stellvertreterin an.

Diese Wahl richtet sich nach dem Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleG) in Verbindung mit der dazu erlassenen Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung – GleibWV).

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin findet statt am

[Wochentag, Datum Wahl].

Dieses Wahlausschreiben wird elektronisch bekannt gemacht.

II. Wahlvorstand

1. Als **Mitglieder des Wahlvorstandes** wurden von der Dienststelle bestellt (§ 6 GleichWV):

[Nachname, Vorname] (Vorsitzende)

(Hinweis: Im Fall eines männlichen Vorsitzenden ist eine Anpassung von „Vorsitzende“ zu „Vorsitzender“ beziehungsweise von „stellvertretende Vorsitzende“ zu „stellvertretender Vorsitzender“ im gesamten Dokument erforderlich.)

 [Dienstliche Telefonnummer] _____

 [Dienstort und Raum] _____

[Dienststelle] _____

[PLZ Ort] _____

[Nachname, Vorname] (stellvertretende Vorsitzende)

 [Dienstliche Telefonnummer] _____

 [Dienstort und Raum] _____

[Dienststelle] _____

[PLZ Ort] _____

[Nachname, Vorname] (stellvertretende Vorsitzende)

 [Dienstliche Telefonnummer] _____

 [Dienstort und Raum] _____

[Dienststelle] _____

[PLZ Ort] _____

Als **Ersatzmitglieder** wurden bestellt:

[Nachname, Vorname]

 [Dienstliche Telefonnummer] _____

 [Dienstort und Raum] _____

[Dienststelle] _____

[PLZ Ort] _____

[Nachname, Vorname]

 [Dienstliche Telefonnummer] _____

 [Dienstort und Raum] _____

[Dienststelle] _____

[PLZ Ort] _____

[Nachname, Vorname]

 [Dienstliche Telefonnummer] _____

 [Dienstort und Raum] _____

[Dienststelle] _____

[PLZ Ort] _____

Einsprüche, Bewerbungen und sonstige Erklärungen können unter folgender Anschrift gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben werden (§§ 9, 11 GleibWV):

[Anschrift] _____

Hierfür steht im [Dienststelle, Dienstort, Raum] _____, _____,
_____ das Postfach „GB-Wahlvorstand“ bereit.

Der Wahlvorstand ist zudem per E-Mail unter der Adresse [E-Mail-Adresse] _____,
per Telefon unter [Telefonnummer] _____ oder per Fax unter
[Faxnummer] _____ erreichbar.

III. Hinweise zur Wahl und zum Wahlverfahren

1. Der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten geht die Durchführung einer Wahl voraus. Die Wahl hat den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nach Maßgabe der Vorschriften der GleibWV zu entsprechen.
2. **Wahlberechtigt** sind alle **weiblichen** Beschäftigten des [Dienststelle] _____ und der [eventuell weitere Dienststelle] _____. Wahlberechtigt sind auch teilzeitbeschäftigte Frauen und minderjährige weibliche Auszubildende sowie Frauen, die in Elternzeit, beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung in die Wählerinnenliste (§ 2 Absatz 1 und 2 GleibWV). Es erfolgt eine fortlaufende Aktualisierung bis zum Wahltag.
3. Die **Wählerinnenliste** sowie dieses **Wahlausschreiben** werden ab heute im Intranet veröffentlicht sowie durch Aushang an den nachfolgenden Orten bekannt gemacht (§ 10 Absatz 1 GleibWV):

- am Dienstsitz [Ort Dienstsitz 1] _____
a. [Adresse und Ort des Aushangs] _____
b. [Adresse und Ort des Aushangs] _____
- am Dienstsitz [Ort Dienstsitz 2] _____
[Adresse und Ort des Aushangs] _____
a. in der [weiteren wahlberechtigten Dienststelle] _____:
[Adresse und Ort des Aushangs] _____
b. in der [weiteren wahlberechtigten Dienststelle] _____:
[Adresse und Ort des Aushangs] _____

Jede Wahlberechtigte kann bis zum

[Wochentag, Datum Fristende Einspruch gegen Richtigkeit der Wählerinnenliste]

beim Wahlvorstand (siehe Angaben II) **schriftlich** mit einer Begründung **Einspruch** gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und berichtigt die Wählerinnenliste, wenn der Einspruch begründet ist. Die Entscheidung wird der Wahlberechtigten, die

den Einspruch eingelegt hat, mitgeteilt. Die Entscheidung geht ihr spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch zu (§ 9 Absatz 1 und 2 GleibWV)

4. **Der Wahlvorstand ruft die weiblichen Beschäftigten auf, sich um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt ihrer Stellvertreterin zu bewerben.** Eine Bewerbung ist entweder für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder für das Amt der Stellvertreterin möglich. Es werden **zwei getrennte** Wahlgänge durchgeführt. Wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt der Stellvertreterin sind alle weiblichen Beschäftigten der [Dienststelle] _____. Ausgenommen sind Beschäftigte, die vom Wahltag ([Wochentag, Datum Wahltag] _____) an länger als drei Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind (§ 3 GleibWV).

Die Bewerbung ist **in Textform** an den Wahlvorstand zu richten und muss dort bis zum

[Wochentag, Datum Ende Bewerbungsfrist]

vorliegen (§ 11 Absatz 2 GleibWV).

Aus der Bewerbung muss eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder für das Amt der Stellvertreterin handelt, und sie muss gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 Nummer 1 GleibWV folgende weitere Angaben enthalten:

- Familien- und Vornamen,
- Organisationseinheit und Funktion sowie
- bei Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten den Dienstort.

Bei der Bewerbung hat die Beschäftigte außerdem anzugeben, ob eine Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung gegeben ist oder sie in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Satz 1 GleibWV).

Wahlbewerbungen, die nicht die notwendigen Angaben enthalten oder nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, sind ungültig (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Satz 4 GleibWV).

Gemäß § 13 GleibWV gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Ablauf der oben genannten Frist die Zahl der gültigen und ungültigen Bewerbungen bekannt und bei jeder gültigen Bewerbung zusätzlich die Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 Nummer 1 GleibWV. Die Bekanntgabe erfolgt im Intranet und durch Aushang in den unter Nummer 4 genannten Orten.

(Anmerkung: Die Veröffentlichung kann auch ausschließlich schriftlich beziehungsweise elektronisch erfolgen.)

5. Für jeden Wahlgang (Gleichstellungsbeauftragte oder Stellvertreterin) sind eigene Stimmzettel vorgesehen, die sich farblich deutlich voneinander unterscheiden. Die Stimmzettel eines Wahlgangs müssen jedoch in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein. Auf dem Stimmzettel

für jeden Wahlgang sind die jeweils gültigen Bewerberinnen für das jeweilige Amt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen, Organisationseinheit, Funktion sowie bei Wahl in verschiedenen Dienststellen der Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten dem Dienstort aufgeführt. Im jeweiligen Wahlgang (Gleichstellungsbeauftragte oder Stellvertreterin) wird nur gewählt, wenn mindestens eine gültige Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und das Amt ihrer Stellvertreterin eingegangen ist. Jede Wählerin hat für **jeden** Wahlgang nur **eine Stimme** (§ 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 1 GleibWV). Im Falle einer Behinderung kann die Wählerin eine Vertrauensperson hinzuziehen, die sie bei der Stimmabgabe unterstützt (§ 16 Absatz 4 GleibWV).

6. Die Dienststelle hat am [Datum Anordnung Briefwahl] _____ für alle Wahlberechtigten die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) angeordnet. Die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe werden **spätestens bis zum [Datum Fristende Zusendung Briefwahlunterlagen]** _____ **unaufgefordert** zugesandt, sobald die Namen aus den gültigen Bewerbungen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und für das Amt ihrer Stellvertreterin bekannt gegeben sind (§ 17 Absatz 3 GleibWV).
7. Die Wahlunterlagen (**Wahlumschläge mit den Stimmzetteln und unterschriebener vorgedruckter Erklärung in dem Freiumschlag für die Rücksendung**) müssen dem Wahlvorstand bis zum Ende der Frist vorliegen (§ 18 Absatz 1 GleibWV), das heißt bis zum

[Wochentag, Datum und Uhrzeit Fristende Stimmabgabe].

Nähere Einzelheiten werden im Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl erläutert.

8. Die abgegebenen Stimmen werden in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am

[Wochentag, Datum und Uhrzeit Auszählung]
im Dienstgebäude [Dienstort] _____, [Anschrift] _____,
[Raum] _____

ausgezählt. Die in [Angabe zu örtlich anderem Dienstort] _____
Beschäftigten haben die Möglichkeit, an der Auszählung im [Raum] _____ teilzunehmen.

9. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest, gibt das Wahlergebnis für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und das Amt ihrer Stellvertreterin bekannt und weist auf die Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des BGleig hin.

Der Wahlvorstand

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

8.2 Muster für eine Niederschrift über eine Sitzung des Wahlvorstandes

_____, _____
[Dienstort/-orte], [Datum]**Wahlvorstand für die Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten/ihrer Stellvertreterin(nen)**

Niederschrift Nummer: _____ / _____

über die Sitzung des Wahlvorstandes am: [Datum] _____

Teilgenommen haben seitens des Wahlvorstandes

1. [Vorname Nachname] _____
2. [Vorname Nachname] _____
3. [Vorname Nachname] _____

*(Hinweis: gegebenenfalls Ergänzung um Teilnahme nicht stimmberechtigter stellvertretender Mitglieder und/oder Vertretungen der Dienststelle)***Es wurde mehrheitlich Folgendes beschlossen:****TOP 1:** [Wortlaut des gefassten Beschlusses] __________
[Abstimmungsergebnis, gegebenenfalls abweichende Beschlussmeinung]**TOP 2:** [Wortlaut des gefassten Beschlusses] __________
[Abstimmungsergebnis, gegebenenfalls abweichende Beschlussmeinung]**TOP 3:** [Wortlaut des gefassten Beschlusses] __________
[Abstimmungsergebnis, gegebenenfalls abweichende Beschlussmeinung]

Der Wahlvorstand

[Vorname Nachname]_____
[Vorname Nachname]*(Hinweis: Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes)*

8.3 Muster für die Mitteilung der Dienststelle gemäß § 6 Absatz 2 GleibWV (Zahl der zu wählenden Stellvertreterinnen und gegebenenfalls Anordnung der Briefwahl)

[Kopfbogen der Dienststelle]

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlvorstandes
für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
und ihrer Stellvertreterin (Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“
zu „Stellvertreterinnen“ im gesamten Dokument erforderlich.)
Frau/Herr [Vorname Nachname] _____

im Hause

**Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin im [Dienststelle] _____
im Kalenderjahr _____;
hier: Mitteilung gemäß § 6 Absatz 2 GleibWV**

Es wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass [Dienststelle] _____ zwischen 100 und 1.499 Beschäftigte hat,
daher ist neben der Gleichstellungsbeauftragten eine Stellvertreterin zu bestellen (siehe § 19 Absatz 3 Nummer 1 BGleig).
(Hinweis: In Dienststellen mit mehr als 1.499 Beschäftigten oder in Verwaltungen mit einem großen Geschäftsbereich, die
von der Ausnahmeregelung nach § 19 Absatz 2 BGleig Gebrauch machen, sowie in Verwaltungen, zu denen Dienststellen
mit weniger als 100 Beschäftigten gehören, die keine eigene Gleichstellungsbeauftragte wählen, muss die einschlägige
Nummer des § 19 Absatz 3 BGleig genannt und gegebenenfalls die Anzahl der Stellvertreterinnen angepasst werden.)

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellver-
treterinnen in den Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung – GleibWV)
wird für alle weiblichen Beschäftigten ausschließlich die Briefwahl (siehe §17 GleibWV) für die an-
stehende Wahl angeordnet. (Hinweis: Als Alternative muss in der Mitteilung stehen, dass die Briefwahl nicht angeord-
net wird, § 6 Absatz 2 Nummer 2 GleibWV.)

Im Auftrag

[Vorname Nachname]

8.4 Muster für die Nachfrist der Bewerbungen

Der Wahlvorstand zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im gesamten Dokument erforderlich.)

im [Dienststelle] _____

_____, _____
[Dienstort/-orte], [Datum]

Nachfrist für Bewerbungen zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(Hinweis: Bei einer Nachfrist für Bewerbungen zur Wahl der Stellvertreterin/Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Gleichstellungsbeauftragte“ zu „Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ oder „Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten“ im gesamten Dokument erforderlich.)

Mit Wahlausschreiben vom [Datum Wahlausschreiben] _____ wurden alle weiblichen Beschäftigten aufgefordert, sich bis zum [Datum Ende Bewerbungsfrist] _____ um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt ihrer Stellvertreterin zu bewerben. Nach Ablauf der Frist liegt **keine gültige Bewerbung** für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten vor.

Der Wahlvorstand setzt hiermit eine Nachfrist für die Einreichung von Bewerbungen (§ 12 Absatz 1 und 2 GleibWV) für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Wahlvorstand ruft die weiblichen Beschäftigten auf, sich um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zu bewerben.

Wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sind alle weiblichen Beschäftigten der [Dienststelle] _____. Ausgenommen sind Beschäftigte, die vom Wahltag [Datum Wahltag] _____ an noch länger als drei Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind (siehe § 3 GleibWV).

Die Bewerbung muss in Textform an den Wahlvorstand (siehe Nummer 2 des Wahlausschreibens vom [Datum Wahlausschreiben]¹ _____) erfolgen und muss dort bis zum

_____, _____
[Wochentag, Datum Nachbewerbungsfrist]

vorliegen.

¹ Einsprüche, Bewerbungen und sonstige Erklärungen können gegenüber dem Wahlvorstand an die Vorsitzende [Vorname Nachname] oder [Vorname Nachname] oder dem Wahlvorstand insgesamt abgegeben werden (§§ 9, 11 GleibWV).

Aus der Bewerbung muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten handelt, und sie muss gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 Nummer 1 GleibWV folgende weitere Angaben enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen,
- die Organisationseinheit,
- die Funktion,
- bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und
- bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten den Dienstort.

Bei der Bewerbung hat die Beschäftigte außerdem anzugeben, ob eine Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung gegeben ist oder sie in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist (siehe § 11 GleibWV).

Geht für den Wahlgang der Gleichstellungsbeauftragten bis zum [Wochentag, Datum Bewerbungsfrist] _____ **keine gültige Bewerbung** ein, wird **der Wahlgang der Gleichstellungsbeauftragten bei der Wahl am [Wochentag, Datum Wahltag] _____ nicht stattfinden**. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt dann von Amts wegen durch die Dienststelle (siehe § 12 Absatz 3 GleibWV).

Der Wahlvorstand

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

8.5 Muster für die Bekanntgabe der Bewerbungen

Der Wahlvorstand zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine
Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im
gesamten Dokument erforderlich.)

im [Dienststelle] _____

_____, _____
[Dienstort/-orte], [Datum]

Bekanntgabe der Bewerbungen zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin im [Dienststelle] _____

(§ 13 der Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in
Dienststellen des Bundes (GleibVV) vom 17. Dezember 2015 [Bundesgesetzblatt I Seite 2274], die durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2021 [Bundesgesetzblatt I Seite 3311] geändert worden ist)

1. Zahl der gültigen und ungültigen Bewerbungen (§ 13 Nummer 1 GleibVV)

a. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle] _____ gibt es

- gültige Bewerbungen: [Anzahl gültige Bewerbungen] _____
- ungültige Bewerbungen: [Anzahl ungültige Bewerbungen] _____

b. Für die Wahl der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle] _____
gibt es

- gültige Bewerbungen: [Anzahl gültige Bewerbungen] _____
- ungültige Bewerbungen: [Anzahl ungültige Bewerbungen] _____

2. Angaben zu gültigen Bewerbungen (§§ 13 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3 Nummer 1 GleibVV)

Für das **Amt der Gleichstellungsbeauftragten** im [Dienststelle] _____ bewerben sich
(in alphabetischer Reihenfolge):

[Name] _____

[Vorname] _____

[Organisationseinheit und Funktion] _____

[Gegebenenfalls Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____

[Gegebenenfalls Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____

[Name] _____
 [Vorname] _____
 [Organisationseinheit und Funktion] _____
 [Gegebenenfalls Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____
 [Gegebenenfalls Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____

[Name] _____
 [Vorname] _____
 [Organisationseinheit und Funktion] _____
 [Gegebenenfalls Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____
 [Gegebenenfalls Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____

Für das **Amt der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten** im [Dienststelle] _____
 _____ bewerben sich (in alphabetischer Reihenfolge):

[Name] _____
 [Vorname] _____
 [Organisationseinheit und Funktion] _____
 [Gegebenenfalls Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____
 [Gegebenenfalls Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____

[Name] _____
 [Vorname] _____
 [Organisationseinheit und Funktion] _____
 [Gegebenenfalls Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____
 [Gegebenenfalls Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____

[Name] _____
 [Vorname] _____
 [Organisationseinheit und Funktion] _____
 [Gegebenenfalls Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____
 [Gegebenenfalls Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____

Der Wahlvorstand

 [Vorname Nachname]

 [Vorname Nachname]

 [Vorname Nachname]

8.6 Muster für das Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl

Merkblatt

über die Art und Weise der Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe)

Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im gesamten Dokument erforderlich.) im [Dienststelle] _____ erhalten Sie vom Wahlvorstand:

- a. das Wahlausschreiben vom [Datum] _____
- b. den **Stimmzettel (orange²)** und den Wahlumschlag (**orange**) für die Wahl der **Gleichstellungsbeauftragten**;
- c. den **Stimmzettel (blau³)** und den Wahlumschlag (**blau**) für die Wahl der **Stellvertreterin**;
- d. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende **Erklärung (gelb⁴)** über die Stimmabgabe (persönliche Stimmabgabe beziehungsweise Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson⁵ gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 GleibWV). **Wichtig: Ohne diese Erklärung ist die Stimme ungültig**;
- e. einen gegebenenfalls frankierten Rückumschlag (DIN A5, weiß) mit der Anschrift des Wahlvorstandes sowie dem Vermerk „Briefwahl“.

Das bereits am [Datum Wahlausschreiben] _____ mit der Mitteilung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin an alle Wahlberechtigten erlassene und bekannt gemachte **Wahlausschreiben** zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin ist den Wahlunterlagen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 GleibWV nochmals beigelegt.

Als Wählerin geben Sie Ihre Stimme in der Weise ab, dass Sie

1. **bei mehreren Bewerberinnen** für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten den Namen der von Ihnen gewählten Bewerberin auf dem jeweiligen Stimmzettel (**orange**) an der vorgesehenen Stelle persönlich und unbeobachtet **ankreuzen**⁶, ihn falten, in den **Wahlumschlag (orange)** einlegen und **verschließen**; **bei nur einer Bewerberin** für den entsprechenden Wahlgang das „Ja“- oder das „Nein“-Feld ankreuzen, Stimmzettel (**orange**) falten, in den **Wahlumschlag (orange)** einlegen und **verschließen**,
2. **bei mehreren Bewerberinnen** für das Amt der Stellvertreterin den Namen der von Ihnen gewählten Bewerberin auf dem jeweiligen Stimmzettel (**blau**) an der vorgesehenen Stelle persönlich und unbeob-

2 Die Farben wurden beispielhaft gewählt, die Farbgestaltung obliegt dem Wahlvorstand.

3 Die Farben wurden beispielhaft gewählt, die Farbgestaltung obliegt dem Wahlvorstand.

4 Die Farben wurden beispielhaft gewählt, die Farbgestaltung obliegt dem Wahlvorstand.

5 Soweit eine Wählerin, die infolge ihrer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist (siehe § 16 Absatz 4 GleibWV), eine Person ihres Vertrauens bestimmt hat, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, kann sie die unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten durch die Vertrauensperson verrichten lassen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6 Kennzeichnung im Sinne des § 15 Absatz 2 GleibWV: Ankreuzen **eines** dafür vorgesehenen Feldes.

achtet **ankreuzen**⁷, ihn falten, in den **Wahlumschlag (blau)** einlegen und **verschließen**; bei **nur einer Bewerberin** für den entsprechenden Wahlgang das „Ja“- oder das „Nein“-Feld ankreuzen, Stimmzettel (**blau**) falten, in den **Wahlumschlag (blau)** einlegen und **verschließen**,

3. die vorgedruckte **Erklärung (gelb)** unter Angabe Ihres Vor- und Familiennamens in Druckbuchstaben, des Ortes sowie des Datums **unterschreiben**,
4. die beiden
 - **Wahlumschläge (orange und blau)**
 und die
 - **unterschriebene Erklärung (gelb)** in den Rückumschlag (DIN A5, weiß) einlegen und **diesen verschließen** sowie
5. den Rückumschlag (DIN A5, weiß) so **rechtzeitig absenden**, dass dieser bis spätestens

_____, _____, _____
[Wochentag, Datum und Uhrzeit Fristende Stimmabgabe]

im _____, _____, _____
[Raum], [PLZ Ort], [Adresse]
(Ort der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes)

vorliegt. Eine Nichtbeachtung dieser Hinweise führt zur Ungültigkeit Ihrer Stimme.

Weitere Hinweise

Hinweise zur rechtzeitigen Absendung:

Rückumschläge, die über die Postausgangsfächer in die Hauspost gegeben werden, werden in die Posteingangsstelle des [Dienststelle Dienstsitz] _____ geleitet. Die üblichen Postlaufzeiten sind zu berücksichtigen, insbesondere bei Absendung aus [weiterer Dienstsitz] _____. Rückumschläge, die bis spätestens [Datum und Uhrzeit Fristende Stimmabgabe] _____ in der Posteingangsstelle in [Dienstsitz] _____ vorliegen, erreichen rechtzeitig den Ort der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes. Eine persönliche Abgabe der verschlossenen Rückumschläge im [Raum] _____ (Ort der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes) ist am [Datum Fristende Stimmabgabe] _____ bis spätestens [Uhrzeit Fristende Stimmabgabe] _____ möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Risiko rechtzeitiger Ankunft des Rückumschlags tragen. Stimmzettel in verspätet eingehenden Freiumschrägen können nicht berücksichtigt werden; verspätet eingegangene Freiumschrägen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, wenn die Wahl nicht angefochten wird.

7 Kennzeichnung im Sinne des § 15 Absatz 2 GleichWV: Ankreuzen **eines** dafür vorgesehenen Feldes.

Zur Information:

Wenn Sie infolge einer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, derer Sie sich bei der Stimmabgabe (wie oben unter Punkt 1–5 beschrieben) bedienen wollen. Dies ist dem Wahlvorstand unter Angabe des Namens der Vertrauensperson bekannt zu geben. Als Person Ihres Vertrauens dürfen zur Hilfeleistung nicht herangezogen werden: Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie Personen, die sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten beworben haben. Die Hilfe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Die Rückumschläge bleiben bis unmittelbar vor Abschluss der Wahl verschlossen; sie werden vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung geöffnet. Der Wahlvorstand entnimmt den Rückumschlägen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, öffnet er die Wahlumschläge, entnimmt ihnen die gefalteten Stimmzettel und legt diese zunächst ungeprüft in die für den jeweiligen Wahlgang vorgesehene Wahlurne (siehe § 18 Absatz 1 Satz 3 GleichWV). Sodann zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus (siehe § 20 GleichWV).

8.7 Muster für den Stimmzettel einer Bewerberin

Stimmzettel

für die Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten
 im [Dienststelle] _____
 am [Datum Wahltag] _____

(Hinweis: Dies ist ein Stimmzettelmuster für Wahlgänge mit nur einer gültigen Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten.)

Sie haben eine Stimme!⁸ Zur Wahl steht:

_____, _____
 [Nachname, Vorname]

 [Funktion]

 [Organisationseinheit]
 _____, _____
 [Dienststelle, Dienstort]

☐ Ja ☐ Nein

Die Stimmabgabe für den Wahlgang ist **ungültig**, wenn

- **mehr als ein Feld angekreuzt** oder **keine Kennzeichnung** enthalten ist,
- sich aus anderen Gründen der **Wille** der Wählerin **nicht zweifelsfrei** ergibt,
- der Stimmzettel mit einem **besonderen Merkmal** versehen ist oder einen **Zusatz oder Vorbehalt** enthält oder
- der Stimmzettel bei der Briefwahl **nicht** in einem **Wahlumschlag** abgegeben wurde.

8 Bei nur einer gültigen Bewerbung ist die Bewerberin gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat, § 20 Absatz 3 Satz 2 der GleichbWV.

8.8 Muster für die Stimmzettel mehrerer Bewerberinnen

Stimmzettel

für die Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten
 im [Dienststelle] _____
 am [Datum Wahltag] _____

(Hinweis: Dies ist ein Stimmzettelmuster für Wahlgänge mit mehreren gültigen Bewerbungen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten.)

Sie haben eine Stimme! Zur Wahl stehen (in alphabetischer Reihenfolge):

_____, _____ [Nachname, Vorname]	☐ Ja
_____ [Funktion]	
_____ [Organisationseinheit]	
_____, _____ [Dienststelle, Dienstort]	
_____, _____ [Nachname, Vorname]	☐ Ja
_____ [Funktion]	
_____ [Organisationseinheit]	
_____, _____ [Dienststelle, Dienstort]	
_____, _____ [Nachname, Vorname]	☐ Ja
_____ [Funktion]	
_____ [Organisationseinheit]	
_____, _____ [Dienststelle, Dienstort]	

Die Stimmabgabe für den Wahlgang ist **ungültig**, wenn

- **mehr als ein Feld** angekreuzt oder **keine Kennzeichnung** enthalten ist,
- sich aus anderen Gründen der **Wille** der Wählerin **nicht zweifelsfrei** ergibt,
- der Stimmzettel mit einem **besonderen Merkmal** versehen ist oder einen **Zusatz oder Vorbehalt** enthält oder
- der Stimmzettel bei der Briefwahl **nicht** in einem **Wahlumschlag** abgegeben wurde.

Stimmzettel

für die Wahl der **Stellvertreterin**

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ erforderlich.)

der Gleichstellungsbeauftragten

im [Dienststelle] _____

am [Datum Wahltag] _____

(Hinweis: Dies ist ein Stimmzettelmuster für Wahlgänge mit mehreren gültigen Bewerbungen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten.)

Sie haben eine Stimme! Zur Wahl stehen (in alphabetischer Reihenfolge):

_____, _____ ☐ Ja
[Nachname, Vorname]

[Funktion]

[Organisationseinheit]

_____, _____
[Dienststelle, Dienstort]

_____, _____ ☐ Ja
[Nachname, Vorname]

[Funktion]

[Organisationseinheit]

_____, _____
[Dienststelle, Dienstort]

_____, _____ ☐ Ja
[Nachname, Vorname]

[Funktion]

[Organisationseinheit]

_____, _____
[Dienststelle, Dienstort]

Die Stimmabgabe für den Wahlgang ist **ungültig**, wenn

- **mehr als ein Feld** angekreuzt oder **keine Kennzeichnung** enthalten ist,
- sich aus anderen Gründen der **Wille** der Wählerin **nicht zweifelsfrei** ergibt,
- der Stimmzettel mit einem **besonderen Merkmal** versehen ist oder einen **Zusatz oder Vorbehalt** enthält oder
- der Stimmzettel bei der Briefwahl **nicht** in einem **Wahlumschlag** abgegeben wurde.

8.9 Muster für die Erklärung über die Stimmabgabe

Name, Vorname (Bitte in **deutlichen Druckbuchstaben!**)

Erklärung

Gegenüber dem Wahlvorstand für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im gesamten Dokument erforderlich.) im [Dienststelle] _____ erkläre ich, dass ich auf den Stimmzetteln

- ☐ jeweils persönlich meine Stimme schriftlich abgegeben habe*)
- ☐ jeweils meine Stimmabgabe durch eine Person meines Vertrauens durch Ankreuzen habe kennzeichnen lassen, da ich infolge meiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt bin. Bei der Vertrauensperson handelt es sich nicht um ein Mitglied des Wahlvorstandes, nicht um Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer und nicht um eine Bewerberin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin (§§ 16 Absatz 4, 17 Absatz 1 Nummer 3 GlWBV*). Die Person meines Vertrauens ist:

(Vorname und Name, in Druckbuchstaben)

Ort

Datum

Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Das ausgefüllte Blatt bitte offen in den [Angabe Farbe] _____ zu verschließenden Rückumschlag zusammen mit dem verschlossenen [Angabe Farbe] _____ und dem verschlossenen [Angabe Farbe] _____ Umschlag legen, in denen der jeweilige Stimmzettel enthalten ist.

8.10 Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin im [Dienststelle, Kalenderjahr] _____

Der Wahlvorstand zur Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

_____, _____
[Dienstort/-orte], [Datum]

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine
Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im
gesamten Dokument erforderlich.)
im [Dienststelle] _____

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Wahl ihrer Stellvertreterin im [Dienststelle] _____ gemäß § 20 Absatz 6 Gleichstellungsbeauftragtenwahl- verordnung (GleibWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 GleibWV wird folgendes Wahlergebnis bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
im [Dienststelle] _____ und bei der Wahl ihrer Stellvertreterin im [Dienststelle] _____
am [Wochentag, Datum Wahl] _____, _____ festgestellt und gemäß § 20
Absatz 6 GleibWV bekannt gegeben:

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle] _____:

Anzahl der Wahlberechtigten: [Anzahl] _____
Abgegebene gültige Stimmzettel: [Anzahl¹] _____
Abgegebene ungültige Stimmzettel: [Anzahl] _____

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:	
Frau [Nachname, Vorname]	[Anzahl]
Frau [Nachname, Vorname]	[Anzahl]

Ergebnis: Damit ist Frau [Vorname Nachname] _____, [Funktion und
Organisationseinheit] _____, [Dienstsitz] _____ zur
Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle] _____ gewählt. Frau [Vorname Nach-
name] _____ hat die Wahl angenommen.
Die Wahlbeteiligung lag bei [Zahl] _____ Prozent.

1 Bei nur einer gültigen Bewerbung ist die Bewerberin gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat (siehe § 20 Absatz 3 Satz 2 GleibWV). In diesem Fall sind eine Spalte mit der Anzahl der Ja-Stimmen und eine Spalte mit der Anzahl der Neinstimmen in die Tabelle aufzunehmen.

Wahl der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle] _____:

Anzahl der Wahlberechtigten: [Anzahl] _____
 Abgegebene gültige Stimmzettel: [Anzahl²] _____
 Abgegebene ungültige Stimmzettel: [Anzahl] _____

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:		Listenplatz
Frau [Nachname, Vorname]	[Anzahl]	1
Frau [Nachname, Vorname]	[Anzahl]	2

Bei einer Stellvertreterin:

Ergebnis: Damit ist Frau [Vorname Nachname] _____, [Funktion und Organisationseinheit] _____, [Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____ zur Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____ gewählt. Frau [Vorname Nachname] _____ hat die Wahl angenommen. Die Wahlbeteiligung lag bei [Zahl] _____ Prozent.

Bei mehreren Stellvertreterinnen:

Ergebnis: Damit sind Frau [Vorname Nachname] _____, [Funktion und Organisationseinheit] _____, [Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____ und Frau [Vorname Nachname] _____, [Funktion und Organisationseinheit] _____, [Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____ und gegebenenfalls Frau [Vorname Nachname] _____, [Funktion und Organisationseinheit] _____, [Dienstort bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten] _____ zu Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten im [Dienststelle bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen] _____ gewählt. Frau [Vorname Nachname] _____ hat die Wahl angenommen. Die Wahlbeteiligung lag bei [Zahl] _____ Prozent.

Bei der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gab es keine besonderen Vorfälle.

Hinweis gemäß § 20 Absatz 6 GlG:

Gemäß § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) kann die Wahl angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl verstoßen worden und der Verstoß nicht berichtigt worden ist. Eine Anfechtung der Wahl scheidet aus, wenn das Wahlergebnis durch einen Verstoß gegen

2 Bei nur einer gültigen Bewerbung ist die Bewerberin gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat (siehe § 20 Absatz 3 Satz 2 GlG). In diesem Fall ist eine Spalte mit der Anzahl der Ja-Stimmen und eine Spalte mit der Anzahl der Neinstimmen in die Tabelle aufzunehmen.

wesentliche Vorschriften zur Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Anfechtungsberechtigt sind eine Gruppe von mindestens drei Wahlberechtigten und die Dienststellenleitung. Die Anfechtung muss vor dem Verwaltungsgericht in [Ort] _____ innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

(Anmerkung: Für eine unangreifbare Bekanntmachung sollte das Verwaltungsgericht eindeutig benannt werden. Insbesondere bei mehreren Dienstsitzen ist eine eindeutige Benennung erforderlich.)

Der Wahlvorstand

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

8.11 Muster für die Benachrichtigung über die Feststellung des Wahlergebnisses

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin im [Dienststelle, Kalenderjahr] _____

Der Wahlvorstand zur Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

_____, _____
[Dienstort/-orte], [Datum]

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine
Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ im
gesamten Dokument erforderlich.)
im [Dienststelle] _____

Frau

[Vorname Nachname] _____

im Hause _____

per Mail: [E-Mail-Adresse] _____

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (Hinweis: Bei der Wahl der Stellvertreterin/Stellvertreterinnen ist eine
Anpassung von „Gleichstellungsbeauftragte“ zu „Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ oder „Stellvertreterinnen
der Gleichstellungsbeauftragten“ im gesamten Dokument erforderlich.)

im [Dienststelle] _____

Benachrichtigung über die Feststellung des Wahlergebnisses

- Anlagen:
- 1) Empfangsbestätigung der Benachrichtigung nach § 21 GleichWV
 - 2) Erklärung zur Annahme der Wahl nach § 22 GleichWV
 - 3) Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Sehr geehrte Frau [Nachname] _____,

gemäß § 21 Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung (GleichWV) teilt der Wahlvorstand Ihnen mit,
dass Sie aufgrund der in Anlage beigefügten Feststellung des Wahlergebnisses zur Gleichstellungsbeauf-
tragten im [Dienststelle] _____ gewählt wurden.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang dieses
Schreibens mitteilen, dass Sie die Wahl ablehnen (siehe § 22 Absatz 1 GleichWV). Sie können die Wahl auch
vor Ablauf der Frist mit der Erklärung zur Annahme der Wahl (Anlage 2) annehmen.

(Anmerkung: Wenn die Gewählte Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder in ihrem
Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist, ist folgende Textänderung nötig: Die Wahl gilt als
angenommen, wenn Sie dem Wahlvorstand innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens
erklären, dass sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn ihr beigefügt ist:

1. *die Kopie einer Erklärung darüber, dass Sie die Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung mit Wirkung ihrer Bestellung niederlegen, oder*
2. *die Kopie eines von Ihnen an die Dienststelle gerichteten Antrags, mit Wirkung ihrer Bestellung von der Befassung mit Personalangelegenheiten entbunden zu werden.)*

Bitte bestätigen Sie dem Wahlvorstand unverzüglich den Empfang dieser Benachrichtigung (Anlage 1) und gegebenenfalls die Annahme der Wahl (Anlage 2).

Der Wahlvorstand

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

[Vorname Nachname]

8.12 Muster für die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung nach § 21 GlöbWV

Bestätigung des Empfangs der Benachrichtigung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Wahl ihrer Stellvertreterin

(Hinweis: Bei der Wahl mehrerer Stellvertreterinnen ist eine Anpassung von „Stellvertreterin“ zu „Stellvertreterinnen“ erforderlich.)

im [Dienststelle] _____

An den Wahlvorstand
zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und
ihrer Stellvertreterin

Hiermit bestätige ich, [Vorname Nachname] _____,
den Empfang der Benachrichtigung über die Feststellung des Wahlergebnisses.

Datum, Unterschrift [Vorname Nachname]

8.13 Muster für die Erklärung zur Annahme der Wahl nach § 22 GleichWV

Erklärung für die Annahme der Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten

(Hinweis: Bei der Annahme der Wahl zur Stellvertreterin ist eine Anpassung von „Gleichstellungsbeauftragten“ zu „Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ erforderlich.)

im [Dienststelle] _____

**An den Wahlvorstand
zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und
ihrer Stellvertreterin**

Hiermit nehme ich, [Vorname Nachname] _____,
die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten an.

_____,
Datum, Unterschrift [Vorname Nachname]

9.1 Auszug aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) mit Relevanz für die Gleichstellungsbeauftragtenwahl

Vollzitat: „Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 642, 643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 3311) geändert worden ist“

Inhaltsübersicht

Abschnitt 5 Gleichstellungsbeauftragte, Stellvertreterin und Vertrauensfrau

- §19 Wahl, Verordnungsermächtigung
- §20 Bestellung
- §21 Anfechtung der Wahl
- §22 Vorzeitiges Ausscheiden
- §23 Zusammenlegung, Aufspaltung und Eingliederung

Abschnitt 5

Gleichstellungsbeauftragte, Stellvertreterin und Vertrauensfrau

§19 Wahl, Verordnungsermächtigung

- (1) In jeder Dienststelle mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten wird eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Dies gilt auch für oberste Bundesbehörden mit in der Regel weniger als 100 Beschäftigten.
- (2) Die Verwaltungen mit einem großen Geschäftsbereich können abweichend von Absatz 1 Satz 1 weniger Gleichstellungsbeauftragte wählen lassen, sofern sichergestellt ist, dass die Beschäftigten des gesamten Geschäftsbereichs angemessen durch eine Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.
- (3) Gewählt werden
 1. in den Dienststellen mit mindestens 100 und höchstens 1.499 Beschäftigten sowie in Dienststellen mit weniger als 100 Beschäftigten, die eine eigene Gleichstellungsbeauftragte wählen, eine Stellvertreterin,
 2. in den Dienststellen mit mindestens 1.500 und höchstens 1.999 Beschäftigten zwei Stellvertreterinnen,
 3. in den Dienststellen mit höchstens 1.999 Beschäftigten und einem großen Zuständigkeits- oder komplexen Aufgabenbereich zwei oder drei Stellvertreterinnen,
 4. in den Verwaltungen mit einem großen Geschäftsbereich, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Gebrauch machen, sowie in Verwaltungen, zu denen Dienststellen mit weniger als 100 Beschäftigten gehören, die keine eigene Gleichstellungsbeauftragte wählen,
 - a) bei insgesamt höchstens 1.499 Beschäftigten in allen Dienststellen, die durch eine Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden, eine Stellvertreterin,

- b) bei insgesamt mindestens 1.500 und höchstens 1.999 Beschäftigten in allen Dienststellen, die durch eine Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden, zwei Stellvertreterinnen,
 - c) bei insgesamt mindestens 2.000 Beschäftigten in allen Dienststellen, die durch eine Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden, drei Stellvertreterinnen und
5. in den Dienststellen mit mindestens 2.000 Beschäftigten drei Stellvertreterinnen.

- (4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der jeweiligen Zahl an Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen nach Maßgabe der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze statt. Wahlberechtigt und wählbar sind die weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Die weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle ohne eigene Gleichstellungsbeauftragte sind bei der nächsthöheren Dienststelle wahlberechtigt.
- (5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Wahl nach den Absätzen 1 bis 4.

§20 Bestellung

- (1) Die Dienststelle bestellt die gewählten Beschäftigten für jeweils vier Jahre zur Gleichstellungsbeauftragten oder zur Stellvertreterin. Die Bestellung setzt voraus, dass die gewählten Beschäftigten ab dem Zeitpunkt der Bestellung weder dem Personalrat noch der Schwerbehindertenvertretung angehören.

- (2) Findet sich für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten keine Kandidatin oder ist nach der Wahl keine Kandidatin gewählt, so bestellt die Dienststellenleitung die Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten von Amts wegen ohne weitere Wahl. Hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten.
- (3) Finden sich für die Wahl der Stellvertreterinnen nicht genügend Kandidatinnen oder sind nach der Wahl nicht genügend Kandidatinnen gewählt, so bestellt die Dienststellenleitung die Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von Amts wegen ohne weitere Wahl. Hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten.
- (4) Für Dienststellen, in denen nach § 19 Absatz 2 keine eigene Gleichstellungsbeauftragte gewählt wird, und Dienststellen mit weniger als 100 Beschäftigten, die keine eigene Gleichstellungsbeauftragte wählen, sowie für Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dem Dienst- oder Arbeitsort der Gleichstellungsbeauftragten entfernt im Inland liegen, muss auf Vorschlag der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten eine Vertrauensfrau bestellt werden. Für Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die nicht räumlich weit entfernt liegen, kann die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Vertrauensfrau bestellen. Die Vertrauensfrau muss Beschäftigte der jeweiligen Dienststelle, der Nebenstelle der Dienststelle oder des jeweiligen Dienststellenteils sein. Die Bestellung der Vertrauensfrauen bedarf der Zustimmung der zu bestellenden weiblichen Beschäftigten.
- (5) Ist nach Absatz 1 oder 3 nur eine Stellvertreterin bestellt worden, so soll die Gleichstellungsbeauftragte für den Fall, dass sie und ihre Stellvertreterin gleichzeitig abwesend sind, eine Beschäftigte als zweite Stellvertreterin vorschlagen. Die Dienststelle bestellt die von der Gleichstellungsbeauftragten vorgeschlagene Beschäftigte zur zweiten Stellvertreterin. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten.

§21 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl verstoßen worden und der Verstoß nicht berichtigt worden ist. Eine Anfechtung der Wahl scheidet aus, wenn das Wahlergebnis durch einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind eine Gruppe von mindestens drei Wahlberechtigten und die Dienststellenleitung.
- (3) Die Anfechtung muss vor dem Verwaltungsgericht innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

§22 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte vorzeitig aus ihrem Amt aus oder ist sie nicht nur vorübergehend verhindert, ihr Amt auszuüben, hat die Dienststelle für die restliche Amtszeit unverzüglich eine neue Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. § 19 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der restlichen Amtszeit zwei Jahre oder weniger beträgt.
- (2) Scheidet eine Stellvertreterin oder eine Vertrauensfrau vorzeitig aus ihrem Amt aus oder ist sie nicht nur vorübergehend verhindert, ihr Amt auszuüben, hat die Dienststelle auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten für die restliche Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder eine neue Vertrauensfrau zu bestellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Scheiden sowohl die Gleichstellungsbeauftragte als auch all ihre Stellvertreterinnen vorzeitig aus ihrem Amt aus oder sind sie nicht nur vorübergehend verhindert, ihr Amt auszuüben, finden Neuwahlen nach § 19 statt.
- (4) Eine Verhinderung ist nicht nur vorübergehend, wenn das Amt auf Grund krankheitsbedingter Arbeits- oder Dienstunfähigkeit für mehr als sechs Monate ununterbrochen nicht ausgeübt werden konnte.

§23 Zusammenlegung, Aufspaltung und Eingliederung

- (1) Bei der Zusammenlegung von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle endet die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und die der Stellvertreterinnen spätestens ein Jahr nach der Zusammenlegung. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufgabenaufteilung und -wahrnehmung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertreterinnen. Neuwahlen nach § 19 müssen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres nach Zusammenlegung der Dienststellen abgeschlossen sein.
- (2) Im Falle der Teilung oder Aufspaltung einer Dienststelle in zwei oder mehrere Dienststellen endet die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und die der Stellvertreterinnen spätestens ein Jahr nach dem Vollzug des Organisationsaktes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Dienststelle in eine andere Dienststelle eingegliedert, endet die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und die der Stellvertreterinnen der eingegliederten Dienststelle mit Vollzug des Organisationsaktes der Eingliederung.

9.2 Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung (GleibWV)

Vollzitat: „Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung vom 17. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 2274), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 3311) geändert worden ist“

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- §1 Wahlrechtsgrundsätze
- §2 Wahlberechtigung
- §3 Wählbarkeit
- §4 Fristen für die Wahl
- §5 Formen der Stimmabgabe

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

- §6 Pflichten der Dienststelle
- §7 Wahlvorstand
- §8 Bekanntgabe der Wählerinnenliste
- §9 Einspruch gegen die Wählerinnenliste
- §10 Wahlausschreiben
- §11 Bewerbung
- §12 Nachfrist für Bewerbungen
- §13 Bekanntgabe der Bewerbungen
- §14 Form und Inhalt der Stimmzettel

Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

- §15 Ausübung des Wahlrechts
- §16 Stimmabgabe im Wahlraum
- §17 Briefwahl
- §18 Behandlung der Briefwahlstimmen
- §19 Elektronische Wahl
- §20 Stimmenauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses
- §21 Benachrichtigung der Bewerberinnen
- §22 Annahme der Wahl
- §23 Bekanntgabe der Gewählten und Bestellung
- §24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- §25 Auflösung des Wahlvorstandes

Abschnitt 4 Sonderregelungen, Übergangs- bestimmungen

- §26 Sonderregelungen für den Bundesnachrichtendienst
- §27 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Wahlrechtsgrundsätze

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind auch teilzeitbeschäftigte Frauen und minderjährige weibliche Auszubildende sowie Frauen, die beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind.
- (2) Wählen kann nur, wer in die Wählerinnenliste eingetragen ist.

§3 Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und das Amt einer Stellvertreterin sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Ausgenommen sind diejenigen Beschäftigten, die vom Wahltag an länger als drei Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind.

§4 Fristen für die Wahl

- (1) Bei erstmaliger Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen muss die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes abgeschlossen sein.
- (2) Die Neuwahl muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen abgeschlossen sein.
- (3) Im Fall des § 22 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes muss die Wahl unverzüglich nach dem vorzeitigen Ausscheiden oder der Feststellung der nicht nur vorübergehenden Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt und

abgeschlossen werden, wenn die restliche Amtszeit mehr als zwei Jahre beträgt.

- (4) Im Fall des § 22 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes gilt Absatz 3 für die Wahl einer Stellvertreterin entsprechend.
- (5) Im Fall des § 22 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes muss die Wahl unverzüglich nach dem vorzeitigen Ausscheiden oder der Feststellung der nicht nur vorübergehenden Verhinderung sowohl der Gleichstellungsbeauftragten als auch ihrer Stellvertreterinnen durchgeführt und abgeschlossen werden.

§5 Formen der Stimmabgabe

- (1) Die Dienststelle kann anordnen, dass die Stimmabgabe ausschließlich durch eine einzige der nach den §§ 16, 17 und 19 zulässigen Formen der Stimmabgabe erfolgt. Die Anordnung kann auf Dienststellenteile oder nachgeordnete oder zugehörige Dienststellen beschränkt sein. Hat die Dienststelle ausschließlich die Stimmabgabe im Wahlraum angeordnet, kann die Stimmabgabe im Fall der Verhinderung auf Antrag auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Für alle Formen der Stimmabgabe ist dasselbe Fristende festzulegen.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§6 Pflichten der Dienststelle

- (1) Die Dienststelle bestellt einen Wahlvorstand, der aus drei volljährigen Beschäftigten der Dienststelle besteht, in der gewählt wird, und überträgt einer dieser Personen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand sollen mindestens zwei Frauen angehören. Zugleich sind drei Ersatzmitglieder zu bestellen, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Ist ein Mitglied an der Mitwirkung im Wahlvorstand verhindert, rückt ein Ersatzmitglied nach. In welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder nachrücken, entscheidet der

Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.

- (2) Die Dienststelle teilt dem Wahlvorstand Folgendes mit:
1. die Zahl der zu bestellenden Stellvertreterinnen und
 2. ob und, wenn ja, wie von der Möglichkeit nach § 5 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird.
- (3) Die Dienststelle erstellt eine Liste aller wahlberechtigten Beschäftigten und stellt sie dem Wahlvorstand zur Verfügung. Die Liste enthält jeweils den Familien- und Vornamen, bei Namensgleichheit auch Dienststelle, Dienstort, Organisationseinheit und Funktion. Die Dienststelle informiert den Wahlvorstand bis zum Wahltag unverzüglich über Änderungen der Liste. Die Dienststelle hat sicherzustellen, dass bis zur Veröffentlichung nur der Wahlvorstand und vom ihm benannte Hilfspersonen Einsicht in die Liste erlangen.
- (4) Die Dienststelle unterstützt die Arbeit des Wahlvorstandes. Insbesondere stellt sie dem Wahlvorstand notwendige Unterlagen zur Verfügung und erteilt erforderliche Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§7 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er führt über jede Sitzung eine Niederschrift, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand Beschäftigte der Dienststelle zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellen. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Bestellung zur

Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer erfolgt einvernehmlich mit den zu bestellenden Beschäftigten sowie in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Vorgesetzten.

§8 Bekanntgabe der Wählerinnenliste

- (1) Der Wahlvorstand überprüft die Richtigkeit der Liste nach § 6 Absatz 3 und die Wahlberechtigung der eingetragenen Beschäftigten. Im Anschluss an die Prüfung stellt er die Liste als Wählerinnenliste fest und gibt sie in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt an dem Tag, an dem das Wahlausschreiben (§ 10) erlassen wird.
- (2) Die Wählerinnenliste ist bis zum Ende der Stimmabgabe zu berichtigen bei
 1. Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten,
 2. zulässigen und begründeten Einsprüchen oder
 3. Eintritt oder Ausscheiden einer Wahlberechtigten.

§9 Einspruch gegen die Wählerinnenliste

- (1) Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wählerinnenliste beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Er teilt der Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt hat, die Entscheidung unverzüglich mit. Die Entscheidung muss ihr spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerinnenliste nochmals auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

§10 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben. Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben am Tag seines Erlasses in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt.
- (2) Das Wahlausschreiben enthält insbesondere folgende Angaben:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. Familienname und Vornamen, Organisationseinheit und Kontaktdaten der Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Ersatzmitglieder sowie bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten den Dienstort,
 3. Ort der Bekanntgabe der Wählerinnenliste, wenn diese nicht zusammen mit dem Wahlausschreiben bekannt gegeben wird,
 4. Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Wählerinnenliste,
 5. Aufruf, sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt einer Stellvertreterin zu bewerben,
 6. Frist für die Bewerbung,
 7. Zahl der zu bestellenden Stellvertreterinnen,
 8. Wahltag sowie Ort und Zeitraum der Stimmabgabe sowie
 9. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes für die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) In dem Wahlausschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen,
 1. welche Beschäftigten wahlberechtigt und wählbar sind,
 2. dass die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in getrennten Wahlgängen gewählt werden,
 3. dass sich aus den Bewerbungen eindeutig ergeben muss, ob für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt einer Stellvertreterin kandidiert wird,
 4. dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können und zu begründen sind,
 5. dass rechtzeitig die Informationen zu den gültigen Bewerbungen schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden,
 6. dass jede Wahlberechtigte in jedem Wahlgang nur eine Stimme hat,
 7. dass im Fall einer Behinderung für die Stimmabgabe eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann,
 8. dass die Stimmabgabe auf Antrag durch Briefwahl erfolgen kann und die Wahlunterlagen hierfür vollständig und noch vor Ablauf der Frist beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen,
 9. ob die Dienststelle ausschließlich die Briefwahl oder die elektronische Wahl angeordnet hat und ob die Anordnung auf Dienststellenteile oder nachgeordnete oder zugehörnde Dienststellen beschränkt ist.

§11 Bewerbung

- (1) Jede Beschäftigte der Dienststelle, die wählbar ist, kann sich entweder für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder für das Amt einer Stellvertreterin bewerben.
- (2) Die Bewerbung muss in Textform erfolgen; in ihr müssen der Familienname und die Vornamen, die Organisationseinheit, die Funktion sowie bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten der Dienstort angegeben sein. Sie muss dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens vorliegen. Aus der Bewerbung muss sich eindeutig ergeben, ob
 1. die Beschäftigte sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder für das Amt einer Stellvertreterin bewirbt und

2. die Beschäftigte Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung ist oder in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist.

Erfüllt die Bewerbung die Vorgaben des Satzes 1 oder des Satzes 3 nicht, hat der Wahlvorstand die Bewerberin unverzüglich über die Ungültigkeit der Bewerbung zu informieren, sofern die Frist nach Satz 2 noch nicht abgelaufen ist. Die Bewerberin kann die Bewerbung innerhalb der Frist nachbessern. Ist die Frist abgelaufen und erfüllt die Bewerbung die Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 nicht, ist sie ungültig.

§12 Nachfrist für Bewerbungen

- (1) Ist nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 keine gültige Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten eingegangen, muss der Wahlvorstand dies unverzüglich in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt geben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Bewerbungen setzen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Bewerbung eingereicht wird.
- (2) Absatz 1 gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen entsprechend.
- (3) Geht für den jeweiligen Wahlgang innerhalb der Nachfrist keine gültige Bewerbung ein, hat der Wahlvorstand in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben, dass
 1. dieser Wahlgang nicht stattfindet und
 2. nach § 20 Absatz 2 oder Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststellenleitung erfolgt.

§13 Bekanntgabe der Bewerbungen

Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 oder nach Ablauf der Nachfrist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Folgendes bekannt:

- (1) die Zahl der gültigen und ungültigen Bewerbungen und
- (2) bei gültigen Bewerbungen die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3 Nummer 1 geforderten Angaben.

Die Bekanntgabe hat in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

§14 Form und Inhalt der Stimmzettel

- (1) Für jeden Wahlgang ist ein eigener Stimmzettel vorzusehen. Die Stimmzettel eines Wahlgangs müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und sich farblich von denen des anderen Wahlgangs deutlich unterscheiden. Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin andere Personen vor der *Auszählung*³ der Stimmzettel nicht erkennen können, wie die Wählerin gewählt hat.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Bewerbungen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen, Organisationseinheit, Funktion sowie bei Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten der Dienstort aufzuführen.
- (3) Absatz 2 gilt für die Wahl der Stellvertreterin oder der Stellvertreterinnen entsprechend.

3 § 14 Absatz 1 Satz 3 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort „Auszählung“ durch „Auszählung“ ersetzt.

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

§15 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jede Wählerin hat für jeden Wahlgang eine Stimme.
- (2) Die Wählerin kennzeichnet den Stimmzettel durch Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes.
- (3) Die Stimmabgabe für den Wahlgang ist ungültig, wenn
 1. mehr als ein Feld angekreuzt ist,
 2. sich aus anderen Gründen der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
 4. der Stimmzettel bei der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wurde.

§16 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, damit die Wählerin ihre Stimmen im Wahlraum unter Wahrung des Wahlgeheimnisses abgeben kann.
- (2) Für jeden Wahlgang ist eine oder sind mehrere verschlossene Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten müssen sich von den Wahlurnen für die Wahl der Stellvertreterin oder der Stellvertreterinnen deutlich unterscheiden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die Wahrung des Wahlgeheimnisses sichergestellt ist und eingeworfene Stimmzettel nicht entnommen werden können, ohne die Wahlurne zu öffnen. Vor Beginn der Stimmabgabe überprüft der Wahlvorstand, dass die Wahlurnen leer sind, und verschließt sie.
- (3) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes anhand der Wählerinnenliste geprüft hat, ob die Wählerin wahlberechtigt ist, kennzeichnet die Wählerin unbeobachtet die Stimmzettel, faltet sie und wirft sie in die Wahlurne für den entsprechenden Wahlgang. Das Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerinnenliste.

- (4) Ist eine Wählerin auf Grund einer Behinderung in ihrer Stimmabgabe beeinträchtigt, darf sie eine Vertrauensperson mit deren Einverständnis bestimmen, die die Wählerin bei der Stimmabgabe unterstützt. Die Wählerin informiert den Wahlvorstand hierüber und teilt ihm den Namen der Vertrauensperson mit. Die Unterstützung ist beschränkt auf die Erfüllung der Anweisungen der Wählerin zur Stimmabgabe. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Unterstützung erlangt hat. Nicht zur Vertrauensperson bestimmt werden dürfen
 1. Mitglieder des Wahlvorstandes,
 2. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie
 3. Beschäftigte, die sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt der Stellvertreterin oder einer Stellvertreterin bewerben.

- (5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.
- (6) Die Wahlurnen sind zu versiegeln, wenn
 1. der Wahlvorgang unterbrochen wird oder
 2. die Stimmen nicht unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe, im Fall der Briefwahl nach Abschluss der Tätigkeiten nach § 18 Absatz 1, ausgezählt werden.

Sie dürfen erst bei der Wiedereröffnung oder für die Stimmauszählung entsiegelt werden.

§17 Briefwahl

- (1) Eine Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, erhält auf Antrag vom Wahlvorstand folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:
 1. das Wahlausschreiben,
 2. die Wahlumschläge, für die § 14 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Stimmzettel,

3. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder im Fall des § 16 Absatz 4 durch eine Vertrauensperson hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes sowie dem Vermerk „Briefwahl“ und
5. ein Merkblatt mit Hinweisen zur Stimmabgabe bei einer Briefwahl.

Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen in der Wählerinnenliste.

- (2) In dem Merkblatt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist darauf hinzuweisen, dass die Wählerin bei der Stimmabgabe
 1. den oder die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den entsprechenden Wahlumschlag einlegt und diesen Wahlumschlag verschließt,
 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens in Druckbuchstaben, des Ortes sowie des Datums unterschreibt und
 3. den oder die Wahlumschläge und die unterschriebene Erklärung nach Nummer 2 in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Fristablauf vorliegt.
- (3) Hat die Dienststelle ausschließlich die Briefwahl angeordnet, übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Unterlagen nach Absatz 1 unaufgefordert spätestens drei Wochen vor dem Wahltag und vermerkt dies entsprechend in der Wählerinnenliste.
- (4) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die beim Wahlvorstand eingehenden Freiumschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

§18 Behandlung der Briefwahlstimmen

- (1) Bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Der Wahlvorstand vermerkt in der Wählerinnenliste, dass die Wählerin an der Briefwahl teilgenommen und die vorgedruckte Erklärung unterzeichnet hat. Anschließend öffnet er die Wahlumschläge, entnimmt ihnen die gefalteten Stimmzettel und legt diese ungeprüft in die für den jeweiligen Wahlgang vorgesehene Wahlurne.
- (2) Freiumschläge, die nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen, gelten als verspätet. Verspätet eingehende Freiumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Dienststelle vernichtet die ungeöffneten Freiumschläge einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl bis dahin nicht angefochten worden ist.

§19 Elektronische Wahl

- (1) Hat die Dienststelle eine elektronische Wahl angeordnet, so hat sie die technischen und organisatorischen Abläufe so zu regeln, dass die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze (§ 1) gewährleistet ist. Die geheime Wahl ist durch räumliche, organisatorische und technische Maßnahmen sowie durch Hinweise an die Beschäftigten zu gewährleisten.
- (2) Der Wahlvorstand legt unter Berücksichtigung der voraussichtlich bestehenden Angriffsflächen den Schutzbedarf für die elektronische Wahl nach der Methodik des vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten IT-Grundschutzes fest. Der Wahlvorstand hat festzustellen, dass das Wahlprodukt, welches verwendet werden soll, für den zuvor festgelegten Schutzbedarf geeignet ist. Die Dienststelle unterstützt den Wahlvorstand bei der Planung und Durchführung der elektronischen Wahl.

- (3) Verwendet werden dürfen nur Wahlprodukte, durch die nach dem Stand der Technik
1. die Zuordnung einer Stimme zu einer Wählerin ausgeschlossen ist,
 2. das Abgeben von mehr als einer Stimme durch dieselbe Wählerin ausgeschlossen ist,
 3. das Abgeben einer ungültigen Stimme durch Ankreuzen mehrerer Kandidatinnen oder durch Absenden eines leeren Stimmzettels möglich ist,
 4. das Abgeben einer Stimme durch eine Person, die nicht wahlberechtigt ist, durch eine Identifizierung mindestens nach normalem Vertrauensniveau ausgeschlossen ist,
 5. der Wählerin eine Rückmeldung gegeben wird, dass ihre Stimme in der elektronischen Wahlurne eingegangen ist,
 6. die Wiederholung der Stimmenauszählung möglich ist,
 7. die Übertragung der Daten im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren gegen Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe geschützt ist; zu schützen sind insbesondere die Daten
 - a) für das Wählerinnenverzeichnis oder für das pseudonymisierte Wählerinnenverzeichnis,
 - b) der einzelnen Stimmen,
 - c) des Wahlergebnisses und
 - d) der Liste der Wählerinnen, die gewählt und die nicht gewählt haben, und
 8. das Wahlverfahren, insbesondere Beginn und Ende des Wahlverfahrens, protokolliert wird.
- (4) Personenbezogene Daten der Wählerinnen sollten möglichst, auch im Rahmen der Auftragsverarbeitung, pseudonymisiert übermittelt werden.
- (5) Anbieter eines Wahlproduktes ist die Einrichtung, die dem Wahlvorstand die Rechte zur Nutzung des Wahlproduktes gewährt oder die erforderlichen Dienstleistungen zur Nutzung des Wahlproduktes erbringt.
- (6) Für die Durchführung der elektronischen Wahl muss der Wahlvorstand ein Informationssicherheitskonzept und ein Notfallkonzept entsprechend dem festgelegten Schutzbedarf erstellen. Das Informationssicherheitskonzept hat zu berücksichtigen, dass Standorte und Funktionsweisen der verwendeten Server Zuverlässigkeit gewährleisten müssen.
- (7) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt die nach dem Stand der Technik zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Kriterien gebotenen sicherheitstechnischen Anforderungen an Wahlprodukte sowie Mindestanforderungen an die Informationssicherheitskonzepte und die Notfallkonzepte in einer technischen Richtlinie für elektronische Wahlen nach der Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung fest. Die Anforderungen sind nach drei Schutzbedarfen nach dem IT-Grundschutz zu gliedern. Die technische Richtlinie kann für bestimmte Schutzbedarfe für die Wahlprodukte oder einzelne ihrer Komponenten das Vorliegen eines vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ausgestellten Produktzertifikates vorschreiben.
- (8) Es dürfen nur solche Wahlprodukte verwendet werden, die der technischen Richtlinie nach Absatz 7 entsprechen. Die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen muss der Anbieter dem Wahlvorstand für einen bestimmten Schutzbedarf durch eine Konformitätsprüfung oder eine Zertifizierung nach der technischen Richtlinie nachweisen.
- (9) Für die Zertifizierung nach der technischen Richtlinie gelten § 9 des BSI-Gesetzes und die BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Die Kosten für die Zertifizierung trägt der Antragsteller. Für die Höhe der Kosten der Zertifizierung gilt die BSI-Kostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§20 Stimmenauszahlung, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, im Fall der Briefwahl nach Abschluss der Tätigkeiten nach § 18 Absatz 1, zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus. Dazu öffnet er die Wahlurnen, entnimmt ihnen die Stimmzettel und prüft deren Gültigkeit. Stimmzettel, die der Wahlvorstand durch Beschluss für ungültig erklärt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Anschließend stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (2) Über das Ergebnis jedes Wahlgangs ist eine Liste zu erstellen. Die Liste enthält die Familien- und Vornamen der Bewerberinnen sowie die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Über den Listenplatz der Bewerberinnen entscheidet die Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand führt das Losverfahren durch.
- (3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist die Bewerberin auf dem ersten Listenplatz gewählt, wenn auf sie mindestens eine Stimme abgegeben wurde. Bei nur einer gültigen Bewerbung ist die Bewerberin gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat.
- (4) Für die Wahl der Stellvertreterinnen gilt Absatz 2 entsprechend. Sind zwei Stellvertreterinnen zu wählen, sind die Bewerberinnen auf den ersten beiden Listenplätzen gewählt. Bei drei zu wählenden Stellvertreterinnen sind die Bewerberinnen auf den ersten drei Listenplätzen gewählt.
- (5) Der Wahlvorstand fertigt über das Gesamtergebnis der Wahl eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlgang folgende Angaben enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Liste über das Ergebnis jedes Wahlgangs nach Absatz 2 Satz 1,
 4. den Familien- und Vornamen, die Organisationseinheit, die Funktion der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und der gewählten Stellvertreterinnen sowie bei gemeinsamer Wahl in verschiedenen Dienststellen die Dienststelle und bei Dienststellen mit verschiedenen Dienstorten den Dienstort sowie
 5. besondere Vorfälle bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (6) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, schriftlich oder elektronisch bekannt und weist auf die Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes hin.

§21 Benachrichtigung der Bewerberinnen

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich alle Bewerberinnen schriftlich oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung über das Wahlergebnis. Der Benachrichtigung der Gewählten ist ein Hinweis auf das Verfahren zur Annahme der Wahl und die Folgen einer Nichtannahme (§ 22) beizufügen.

§22 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählte dem Wahlvorstand nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung über das Wahlergebnis erklärt, dass sie die Wahl ablehnt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Gewählte Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist. In diesem Fall ist die Wahl angenommen, wenn die Gewählte dem Wahlvorstand innerhalb von drei Arbeitstagen ausdrücklich erklärt, dass sie die Wahl annimmt. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn ihr beigefügt ist:
 1. die Kopie einer Erklärung der Gewählten darüber, dass sie die Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung mit Wirkung ihrer Bestellung niederlegt, oder
 2. die Kopie eines an die Dienststelle gerichteten Antrags der Gewählten, mit Wirkung ihrer Bestellung von der Befassung mit Personalangelegenheiten entbunden zu werden.
- (3) Lehnt die Gewählte die Wahl ab oder nimmt sie die Wahl in den Fällen des Absatzes 2 nicht frist- und formgerecht ausdrücklich an, tritt an ihre Stelle die Bewerberin auf dem folgenden Listenplatz. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Nachrückerin entsprechend. Steht eine Nachrückerin nicht zur Verfügung, so teilt der Wahlvorstand dies unverzüglich der Dienststelle mit und gibt es gleichzeitig in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, bekannt. Mitteilung und Bekanntgabe haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

§23 Bekanntgabe der Gewählten und Bestellung

- (1) Sobald die Wahl angenommen ist, teilt der Wahlvorstand der Dienststelle die Namen der Gewählten mit und gibt sie gleichzeitig in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, in Textform bekannt. Nach der Bekanntgabe durch den Wahlvorstand und Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin bestellt die Dienststelle unverzüglich die jeweils Gewählte zur Gleichstellungsbeauftragten oder zur Stellvertreterin.
- (2) In den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestellt die Dienststelle die Gleichstellungsbeauftragte oder die Stellvertreterinnen unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin von Amts wegen, wenn
 1. innerhalb der Nachfrist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 keine gültige Bewerbung eingegangen ist oder
 2. keine Nachrückerin zur Verfügung steht.

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten. Der zuvor nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bestellten Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, einen namentlichen Vorschlag für das Amt der Stellvertreterin zu unterbreiten.

- (3) Die Dienststelle bestellt die Stellvertreterinnen auch dann von Amts wegen, wenn trotz Bestellung einer Stellvertreterin nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 festgelegte Zahl an Stellvertreterinnen noch nicht erreicht ist. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Dienststelle bewahrt die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes auf. Im Fall der Anfechtung bewahrt die Dienststelle die Wahlunterlagen bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens auf. Danach sind die Stimmzettel und die Wählerinnenlisten unverzüglich zu vernichten.

§25 Auflösung des Wahlvorstandes

Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet

- (1) mit Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes,
- (2) im Fall einer Anfechtung mit dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens oder
- (3) mit Bekanntgabe, dass im Fall des § 12 Absatz 3 Nummer 2 für alle zu besetzenden Ämter eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststelle erfolgt.

Abschnitt 4

Sonderregelungen, Übergangsbestimmungen

§26 Sonderregelungen für den Bundesnachrichtendienst

Für den Bundesnachrichtendienst gilt diese Verordnung mit der Einschränkung, dass bei der Erstellung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen die für den Bundesnachrichtendienst geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind. Die Bekanntmachungen sind den Beschäftigten in der im Bundesnachrichtendienst üblichen Weise während der Dienststunden zugänglich zu machen.

§27 Übergangsbestimmungen

- (1) Wahlverfahren, die nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes unverzüglich durchgeführt werden müssen, sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen. Die neu gewählten Stellvertreterinnen werden bis zum Ablauf der Amtszeit der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertreterin bestellt.
- (2) Wahlverfahren, deren Wahlausschreiben vor dem 23. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist, können fortgeführt werden; in diesem Fall ist die Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung vom 6. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 3374; 2002 I Seite 2711) weiter anzuwenden.
- (3) Wahlverfahren, deren Wahlausschreiben am 22. Dezember 2015 noch nicht bekannt *gegeben*¹ worden ist, sind unverzüglich nach dieser Verordnung fortzuführen. Die Dienststelle informiert den Wahlvorstand, dass die Wahl nach dieser Verordnung durchzuführen ist. Die Wahl ist bis zum 22. April 2016 abzuschließen. Die Amtszeiten der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten, Stellvertreterinnen und Vertrauensfrauen enden mit Bestellung der Nachfolgerinnen.

1 § 27 Absatz 3 Satz 1 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort „gegeben“ durch „gegeben“ ersetzt.

100



Handwriting practice lines consisting of 20 horizontal dotted lines.



Handwriting practice lines consisting of 24 horizontal dotted lines.



A series of horizontal dotted lines spanning the width of the page, providing a guide for handwriting practice.



Handwriting practice lines consisting of 24 horizontal dotted lines.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4BR258

Stand: Juni 2023, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

